Nr. 35.
Berlin, Freitag, den 10. Februar 1854.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Rthlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Rthlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen mit Postzuschlag: 3 Rthlr. — Für ganz Deutschland: 3 Rthlr. 18 Sgr. — Die einzelne № wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Nr. 35.
Berlin, Freitag; den 10. Februar 1854.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Deßauer-Straße № 5. und die bekannten Spediteure.
Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Zur Gemeinde-Ordnung.

I.

Jede Gemeinde hat eine doppelte Eigenschaft, die einer socialen Corporation und die einer politischen Corporation.

Die Gemeinde als sociale Corporation hat sich selbst zum Zwecke. Sie ist hierin wesentlich gleich dem engeren Verbande der Familie, des Hauses. Als politische Corporation dagegen hat sie den Zweck, als ein Glied des Staats-Organismus gewisse staatliche Functionen auszuüben. Während daher jene bloß individuell-locale Aufgaben zu lösen hat, sind dieser allgemein-staatliche Aufgaben, wenn auch nur in ihrem engeren Bereiche, gestellt.

Als sociale Corporation steht die Gemeinde, wie jedes Individuum, wie jede Familie, zwar unter der Aufsicht der Staatsbehörden. Aber sie hat vorbehaltlich dieser Oberaufsicht ein Recht auf Anerkennung ihrer individuellen Selbstständigkeit. Die politische Gemeinde dagegen bildet nur ein unteres Glied in der Kette der Staats-Organe. Sie steht als solche nicht bloß unter der Aufsicht, sondern unter den Befehlen der oberen Behörden. Von einem selbsteigenen Rechte der Gemeinde kann in dieser Beziehung nicht die Rede sein, sondern nur von abgeleiteten und auferlegten Befugnissen. In socialer Beziehung kann die Gemeinde sich statutarisch entwickeln: in politischer Beziehung kann sie Rechte und Pflichten nur durch Gesetz und Verordnung erhalten oder verlieren.

Die politische Gemeinde hat zur Bestreitung des Aufwandes, den sie als solche zu machen hat, ihre Mitglieder ganz nach demselben Maaßstabe heranzuziehen, nach welchem dieselben zu den Staatssteuern überhaupt beizutragen haben. Denn die Gemeindelasten dieses Ursprungs sind wesentlich Staatslasten. Nach einem ganz anderen Maaßstabe sind diejenigen Gemeindelasten zu vertheilen, die aus der socialen Bestimmung der Gemeinde entspringen: nicht nach der allgemeinen Steuerkraft, sondern nach dem socialen Vortheile, den jedes Mitglied von dem Gemeindeverbande hat.

Seitdem überhaupt an die Stelle des Systems der persönlichen Rechte das System der Territorialität getreten ist, seitdem man insbesondere die Gemeinde als die unterste Territorial-Eintheilung zu administrativen Zwecken betrachtet, ist als Axiom aufgestellt worden, daß einerseits die Gemeinde einen geschlossenen Bezirk bilden müsse, und andererseits jeder Einwohner dieses Bezirks auch Gemeinde-Mitglied sei. Für die politische Gemeinde ist diese Behauptung insofern gerechtfertigt: wie es eine allgemeine Pflicht der Menschen ist, einem Staatsverbande überhaupt anzugehören, so ist es im Staate Pflicht, irgend einer der untersten Abtheilungen desselben sich zuschreiben zu lassen. Die Gemeinde als sociale Corporation dagegen ist nicht ein Territorial-Bezirk, sondern eine Vereinigung von Menschen. Die Mitgliedschaft wird durch andere Momente als durch Wohnsitz oder Aufenthalt bedingt: gleichwie die Familie nicht durch das Beieinanderwohnen, sondern durch die Bande des Blutes zusammengehalten wird. Es besteht keine allgemeine Rechtspflicht, daß man irgend einer socialen Gemeinde sich anschließe; wer sich selbst genügt, kann sich selbstständig neben die socialen Verbände stellen. Auch einer Familie gehört nicht immer ein Jeder an. Der Jurist sagt, daß der Einzelne entweder Mitglied einer Familie sei, oder für sich eine Familie bilde.

Die politische Gemeinde bildet ein abgeschlossenes Ganzes: sie steht völlig abgesondert neben den anderen politischen Gemeinden und nur mit ihnen zusammen unter den höheren Staats-Organen. Die sociale Gemeinde ist weniger exclusiv. Die socialen Verbände, als Hutungsgemeinschaften, Armen-Verbände, Bewässerungs-, Entwässerungs- und Deichgenossenschaften, Kirchen- und Schul-Verbände u. dergl. durchkreuzen sich auf das Mannichfaltigste.

In der politischen Gemeinde stehen alle Einwohner gleichmäßig unter der Ortsbehörde. Eine Exemption ist nicht denkbar, sobald jeder Einwohner Mitglied der Gemeinde sein muß. Die sociale Gemeinde dagegen gestattet die verschiedenartigsten Abstufungen in der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten des socialen Verbandes.

Die politische Gemeinde wird durch unbeschränkte Freizügigkeit nur wenig berührt: dem Staat ist es gleichgültig, welcher Gemeinde der einzelne Unterthan angehöre, genug, daß er den untersten Organen der Staats-Behörden irgendwo unterstellt sei. Für die sociale Gemeinde ist die Freizügigkeit der Tod: sie hebt den Begriff der Societät auf.

Bei einer Organisation der Gemeinden als politischer Corporationen ist an sich kein Grund vorhanden, für die verschiedenen Theile des Staats, für Städte, Dörfer und Güter, verschiedene Einrichtungen zu treffen. So gut die Organisation der höheren Staats-Organe ohne Unterschied der einzelnen Landestheile im Ganzen eine und dieselbe ist, so gut kann sie auch für die Gemeinden als politische Organe im Wesentlichen eine gleiche sein. Für die Gemeinden als sociale Corporationen sind je nach den concreten Verhältnissen die verschiedenartigsten Organisationen Bedürfniß. Städte, Dörfer und Rittergüter haben eine so verschiedene sociale Bedeutung, daß eine gleichmäßige sociale Organisation derselben ein Widerspruch in sich selbst ist. Die Gesetzgebung kann hier nicht schonend genug eingreifen: die sociale Organisation der Gemeinden bis ins Einzelne feststellen, das wäre, als ob sie eine Hausordnung für die Familien entwerfen wollte. Hier ist vielmehr, — das Mittelalter hat es praktisch gezeigt, — das richtige Feld für statutarische Fortentwickelung!

△

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem technischen Mitgliede der Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration zu Freienwalde a. O., Deichhauptmann Naumann, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Bau-Inspector Wohlbrück zu Hohensathen, im Oderbruche, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse;

Dem Ministerial-Director Oesterreich, unter Beibehaltung des Ranges als Rath Erster Klasse, den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath; sowie

Dem Regierungs-Rath Bertram zu Potsdam den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen; und

Den bisherigen Gerichts-Assessor Gees in Minden zum Garnison-Auditeur zu ernennen; desgleichen

Dem Polizei-Präsidial-Secretair Friedrich Julius Schmidt in Berlin den Charakter als Canzleirath zu verleihen.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 5. Februar 1854 ein Patent auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrication von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz), ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Princips und bekannter Operationen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter

Nr. 3926. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder; unter

Nr. 3927. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw; unter

Nr. 3928. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarks-Grenze; unter

Nr. 3929. das Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 9. Januar 1854; unter

Nr. 3930. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9. Januar 1854; unter

Nr. 3931. die Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume. Vom 21. Januar 1854; und unter

Nr. 3932. die Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preußischen Sportel-Gesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetzsammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.

Berlin, den 10. Februar 1854.
Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Kammer-Verhandlungen.

Erste Kammer.

Berlin, 8. Februar. [13. Sitzung.] Eröffnung der Sitzung 12 Uhr. Präsident: Graf Rittberg. Am Ministertisch: Minister Simons, v. Bonin, v. Raumer, v. Bodelschwing, v. d. Heydt, Regierungs-Commissarien: Geh. Rath Bischof, Delbrück, Scheerer, Franz, Heimsöth.

Nach Verlesung des Protocolls und Vereidigung des neu eingetretenen Abgeordneten General-Lieutenants v. Strantz II. erfolgen Wahlprüfungen. Die Kammer geht zur nochmaligen Abstimmung über die Verbesserungs-Anträge über, welche in der vorigen Sitzung zum zweiten Bericht der Justiz-Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11, Titel 1, Theil II. des Allgemeinen Landrechts gestellt und angenommen worden sind.

Wie erinnerlich, hat der Abg. Stahl zu § 1 des Entwurfs einen Antrag gestellt, wonach Name, Rang und Stand des Mannes unter keinen Umständen einer Frauensperson zugesprochen werden sollen, außer im Fall der wirklichen Ehe. Die Kammer stimmte diesem Antrag bei mit Ausschluß der Fälle einer Schein-Trauung und Vorspiegelung der Ehe.

Abg. v. Duesberg warnt bei Vornahme der zweiten Abstimmung vor der Strenge dieses Princips, welches in vielen Fällen Unschuldige benachtheiligen könne.

Abg. Dr. Stahl vertheidigt nochmals seinen Antrag und bedauert im Interesse der unbedingten Heiligkeit der Ehe, daß die Kammer sich nicht vollständig für Annahme des Grundsatzes entschieden habe.

Der Justizminister führt die über diesen Punkt schon im Staatsrath getheilten Meinungen an und erklärt sich für den Beschluß der Kammer von der vorigen Sitzung.

Bei der Abstimmung wird dieser Beschluß nochmals angenommen.

Dasselbe geschieht mit den Anträgen der Abgg. Dr. Brüggemann und Krausnick zu §§. 9 und 15 des Gesetzes.

Abg. Rimpler erstattet den Bericht der Justiz-Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Ausführlichere Mittheilungen über diesen Gesetzentwurf sind bereits bei Gelegenheit der Discussion desselben in der Zweiten Kammer gemacht worden. Wir können uns daher darauf beschränken, daß die Commission sich zu dem Antrage vereinigt hat: „die Kammer wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus den Beschlüssen der Zweiten Kammer hervorgegangen, ihre Zustimmung ertheilen."

Abg. Frhr. v. Vincke: Nachdem das Gesetz in unserer vorigen Session fast ohne Discussion angenommen worden, hat es diesmal im anderen Hause eine dreitägige Debatte hervorgerufen. Ich weiß, daß ich nicht die Aussicht habe, ein anderes Resultat zu erzielen, doch halte ich es für Pflicht, meine Bedenken gegen den Entwurf hier vorzutragen. Das Gesetz gehört zu denjenigen, deren Unhaltbarkeit und Schädlichkeit sich im Laufe der Zeit unfehlbar ergeben werden. Ich befürchte, daß das Gesetz die Sicherheit des Eigenthums und der Person den Beamten bei Ueberschreitung ihrer Amtsfunctionen zu sehr preisgeben werde. Den Beweis, daß ein solches Gesetz nicht nöthig, finden wir in England, wo jeder Beamte, jeder Friedensrichter verantwortlich ist für sein Thun; selbst die öffentliche Polizei unterliegt dieser Verantwortlichkeit, und die Rechte des Publicums sind dort so groß, daß der Policeman für angethane Injurien nur auf dem gewöhnlichen Wege des Prozesses Satisfaction erhält. Ich will Ihnen einen Fall anführen. Der Führer einer Abtheilung Policemen will über die durch die Reihe der Fuhrwerke versperrte Straße und winkt einem Omnibusführer, stille zu halten, dieser aber kehrt sich nicht daran und fährt weiter. Alsbald wird er festgenommen und vor den nächsten Richter geführt, wo man ihn des Ungehorsams gegen die Polizei anklagt. Der Fuhrmann aber erklärt: ich kenne kein Gesetz, das mich nöthigt, stille zu halten, damit die Polizei über die Straße gehn kann, die Policemen sind da um den Verkehr zu erleichtern und zu sichern, nicht um ihn zu hemmen. — Der Richter befindet dies als richtig und der Polizeianführer wird zu einigen Schillingen Strafe verurtheilt, und damit ist die Sache abgethan. — Es ist wünschenswerth, daß das Beispiel des Gesetzes von oben nach unten gegeben wird, daß jeder Beamte die Rechte des Privaten achte. Eine Regierung, die von vornherein auf die strenge Beobachtung der Gesetzlichkeit hält, wird eines solchen Gesetzes nicht bedürfen. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß wir in Preußen uns jetzt leider in der Lage befinden, wo die Regierung sich hinter das Gesetz stellt, wo vom Herrn Minister des Innern herab bis zum Polizeidiener . . .

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß er die Schranken der Debatte durch solche allgemeine Angriffe überschreitet. Er hat nur das Recht, bestimmte Fälle anzuführen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Das wollte ich auch thun. Ich will nur erinnern an die Petition, die von dem andern Hause mit so großer Majorität dem Ministerium übergeben worden, und an deren geheime Geschichte, die sehr bekannt geworden ist; ich darf nur erinnern an die Ausweisungen, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sind; ich will erinnern an so manche Vorgänge bei Wahlen. Es läßt sich denn doch nicht läugnen, daß ein Gesetz, wie dieses, die Willkür der Beamten sehr befördern kann. Warum also sich dem aussetzen? Ich gebe gern zu, daß bei einer streng gerechten Ausführung das Gesetz nicht diese Tragweite haben wird, aber die Gesetze werden gemacht nicht für unfehlbare Menschen, sondern für Menschen, wie wir sind. Ich bin wahrlich nicht Opponent aus Princip, und wenn ich hier wiederum die innere Politik des Ministeriums angreifen muß, freue ich mich, daß ich ihm in seiner auswärtigen Politik um so mehr beistimmen kann, und ich wünsche, daß das Ministerium die Ehre und Selbstständigkeit Preußens künftig eben so wahren möge, wie es dieselbe bis jetzt in der gegenwärtigen schweren Zeit gewahrt hat!

Abg. Dr. Stahl: Meine Herren, ich befinde mich in der entgegengesetzten Lage meines geehrten Herrn Vorredners. Ich kann es kaum bezweifeln, daß das Gesetz, dem ich beistimme, mit einer großen Mehrheit von dieser Kammer votirt werden wird. Demnach halte ich es auch meinerseits für eine Aufforderung, die Motive unserer Abstimmung darzuthun, und Einwürfe, deren Gewicht ich in keiner Weise verkenne, zu begegnen. Es kommt in der That darauf an, besonders nach den lebhaften Debatten, die an einem anderen Orte darüber geführt worden sind, die Beruhigung zu geben, daß das Gesetz nicht eine Preisgebung des Rechts und des Eigenthums der Unterthanen, wie es der Vorredner bezeichnet, und daß es auch nicht ein bloßer Nothstand, ein Stück Belagerungs-Zustand ist, sondern vielmehr auf den Principien des Rechtes und der Gerechtigkeit beruht.

Der Einwand gegen das Gesetz ist, daß es den Gerichten ihre naturgemäße Competenz entziehe. Allein die Amtshandlungen der Beamten sind eben nicht die naturgemäße Competenz der Gerichte. Nehmen Sie die Fälle: ein Offizier, der eine Position halten muß, läßt von den Waffen Gebrauch machen, oder er läßt Pulver und andere Kriegsvorräthe, die allen Anzeichen nach gegen seine Truppen gebraucht werden würden, vernichten; ein Civilbeamter läßt ungesunde Lebensmittel, Fleisch von krankem Vieh zerstören; er hält einen Weichenden auf, dessen Paß nicht in Ordnung ist, und verursacht ihm dadurch einen großen Vermögens-Nachtheil; er läßt ein Haus, das in Brand steht, einreißen, damit die Feuersbrunst nicht um sich greift. In allen diesen Fällen können möglicherweise Klagen auf Strafe oder Entschädigung erhoben werden. Mir scheint, ob der Beamte hier die Forderungen seines Amtes erfüllt, oder ob er sie überschritten hat, das zu beurtheilen, steht doch an erster Stelle der Behörde zu, welche die Forderungen des Amtes an ihn gestellt hat und welcher er für deren Erfüllung verantwortlich ist. Allerdings kommen hier auch Unterthanen-Rechte in Betracht, welche das Gericht zu schützen hat; allein das ist doch nicht der einzige, ja nicht der erste Gesichtspunkt, auf den es ankommt, es spielt hier noch ein anderer Factor mit, außer dem Rechte des Unterthanen das Recht des Landes und seiner Obrigkeit, das Recht der ganzen Bevölkerung, daß der Aufruhr nicht siege, daß der Gesundheitszustand nicht bedroht werde, daß der Brand nicht um sich greife. Dieses Recht des Landes und seiner Obrigkeit, dieses Recht der ganzen Bevölkerung vertritt die Verwaltung, und wird sie von der Entscheidung ausgeschlossen, so ist deshalb eben dieses höhere Recht nicht vertreten. Das ist doch offenbar, daß der Fall hier anderer Art ist, als wenn ein Privatmann den andern an Leib oder Gut beschädigt. Es ist hier eine Collision des Rechts der Unterthanen und des höheren Rechts des Staats und seiner nothwendigen Ordnungen und der Bedingungen seines Bestehens, und es ist gewiß die allerbilligste Ausgleichung, wenn auch nicht die Verwaltung entscheidet, sondern eine neutrale Behörde, welche die Rücksichten Beider in sich trägt, zuerst die Vorfrage feststellt, ob der Beamte innerhalb seines Amtes gehandelt oder aber außerhalb seines Amtes, wo er den Gerichten preisgegeben wird, wie jeder Andere. Es ist also nicht Mißtrauen in die Einsicht der Gerichte, wenn diese Fälle ihrer Beurtheilung entzogen werden, daß sie etwa das Recht und die Interessen der Verwaltung nicht verständen. Vom Nichtverstehen kann überhaupt einem Rechtsgelehrten gegenüber nicht die Rede sein, denn ein Rechtsgelehrter, wie das Gesetz selbst es ausdrückt, ist ein Mann, der alle menschliche und göttliche Dinge versteht. (Heiterkeit.) Die juristische Facultät zu Berlin hat neulich einen Fall erledigt, bei welchem der Spruch lediglich von dem Urtheile über die Schnupftabacksbeize abhing. Muß der Rechtsgelehrte darüber urtheilen können, warum nicht auch über die Functionen eines Offiziers oder eines Civilbeamten. Das Geheimniß ist: Was der Richter selbst nicht versteht, das verstehen doch andere Leute, und in solchen Fällen zieht er Sachverständige zu, das könnte hier aber eben so gut als dort geschehen.

Es ist ebenso wenig ein Mißtrauen gegen die politische Gesinnung der Gerichte. In Bezug auf politische Gesinnung, meine ich, kann man kaum einen durchgreifenden Unterschied statuiren zwischen dem richterlichen und dem Administrativ-Beamten. Sie wachsen an denselben Schulen auf; sie hören auf den Universitäten dieselben Vorlesungen bei uns; sie lesen dieselbe Vossische und Spenersche Zeitung; sie athmen dieselbe Luft des 19. Jahrhunderts. Wie sollte ein so entgegengesetztes Resultat herauskommen? Das Jahr 1848 hat demokratische Justiz-Beamte, hat aber wohl auch demokratische Administrativ-Beamte offenbar gemacht, und wir erfreuen uns jetzt nicht bloß conservativer Präsidenten der Regierungen, sondern auch conservativer Justiz-Präsidenten. Sondern die Entscheidung über die Amtshandlungen der Beamten muß den Gerichten entzogen werden, lediglich aus dem einfachen und unbedingten Grunde, weil das nicht ihres Berufs ist. Sie sind in dem wohlgefügten, wohlzusammenhängenden Organismus des Staats nicht das Organ, sind nicht die Macht, welcher die Sorge aufgetragen ist für die Erhaltung des Staats nach seinen öffentlichen Nothwendigkeiten, nach seinen unvermeidlichen Bedingungen; die Entscheidung ist ihnen entzogen, weil es nicht ihres Berufes ist, die Handhabung der Verwaltung zu regeln. Jede Amtshandlung eines Beamten ist eine Function in dem ganzen Organismus der Verwaltung; würde sie den Gerichten unterstellt, so regelten und bestimmten sie eben damit die Verwaltung selbst. Die Gerichte sind eine Autorität über die Unterthanen, aber sie sind keine Autorität über den Souverain, von dem sie selbst ihre Autorität herleiten (Ruf: Sehr wahr! Bravo!), und sind deshalb auch keine Autorität über die Beamten, die ihre Autorität aus derselben Quelle herleiten. Den Principien selbst gemäß, ohne alle Rücksicht auf den Erfolg, müßte man also ein Gesetz dieser Art schon gutheißen. Betrachten wir aber den Erfolg. Läßt man die Gerichte unbedingt über die Amtshandlungen der Beamten entscheiden, so macht man sie zu Herren der Verwaltung. Allerdings können sie dann nicht selbst administriren, aber sie können jede Administration lähmen und vereiteln. Die Regierung mag das oder jenes anordnen, wenn der Beamte, der es ausführen soll, dafür an Leib und Gut zur Rechenschaft gezogen werden kann, so wird es nicht ausgeführt werden. Die Regierung mag es für dringliche Nothwendigkeit halten, gegen diese oder jene Störung einzuschreiten, — die Gerichte können durch ihre Praxis die Störer für sakrosankt erklären, und der Zweck der Regierung wird dadurch unerreichbar. Ich lege den Gerichten nicht die geringste unlautere politische Tendenz unter, aber sie haben eine natürliche Versuchung dazu, eben weil es ihr Beruf ist, bloß das Gesetz und das Recht des Individuums ins Auge zu fassen, nicht aber die öffentliche Wirkung für das Große und Ganze. — Unser Ober-Tribunal hat vor Kurzem einen Ausspruch gethan, wonach die sogenannten dissidentischen Geistlichen, wenn sie Amtshandlungen, wie Taufe, Confirmation oder Abendmahl, an den Mitgliedern einer im Staate öffentlich anerkannten Kirche vornehmen, nicht zur Strafe gezogen werden können. Wenn in dem Areopag Männer gesessen hätten, deren amtliche Stellung es sonst ist, Recht und Würde der Kirche zu wahren, so wäre vielleicht das Urtheil anders ausgefallen. Ich sage vielleicht, denn über die juristische Richtigkeit oder Unrichtigkeit desselben will ich hier nicht sprechen. Der Erfolg, für den ich mich des Beispiels bediene, ist der, daß jetzt die Religionsfreiheit nicht darin besteht, sich von der Kirche zu sondern und seines Glaubens zu leben, sondern darin, in den Bestand der im Staate anerkannten Kirchen selbst mit Störung und Frevel einzugreifen, und keine Verwaltung, nicht der Cultus-Minister, ja selbst nicht der König, ist im Stande, die Kirche gegen diese Störung zu schützen. Das ist nun offenbar eine reine Justizsache, und der Spruch des Ober-Tribunals betrifft glücklicherweise nur die Kirche. Die Kirche hat noch geistige Macht genug, um sich zu wahren und zu erhalten, auch wenn die Störung und der Frevel gegen sie richterlich ermächtigt werden. Wenn aber für das Gebiet des Staates ähnliche Entscheidungen getroffen wurden, dieser wäre nicht im Stande, dem zu trotzen, er würde auseinanderfallen. Macht man die Gerichte zu Herren der Verwaltung, so macht man sie damit auch in der That zu Herren des Souverains selbst, denn die Verwaltung wird ja zuletzt vom Könige bestimmt; an ihm allein liegt es ja, die Beamten zur schärferen oder gelinderen Handhabung ihrer Amtspflichten zu bestimmen. Militair und Polizei sind die Nerven der Königlichen Macht; ist es nun in die Hand der Gerichte gegeben, Militair und Polizei zu neutralisiren, so ist es in ihre Hand gegeben, das Königthum selbst zu neutralisiren. Solches ist gegenwärtig allerdings nicht zu befürchten; man darf aber in ruhig gesicherte Zustände nicht Rechts-Ordnungen einführen, die in bedrohlichen Zeiten eine Handhabe zum Umsturz werden. Louis Philipp mußte sich gefallen lassen, daß das Cassationsgericht sich über die Regierung setzte, Belagerungszustände für nichtig erklärte. Das Cassationsgericht ist übrigens seinem Ursprunge nach nicht ein reiner Gerichtshof, es stammt aus dem ehemaligen conseil du roi. Das Reich Louis Philipps hat aber auch keinen Bestand gehabt. In einem Deutschen Lande haben wir erfahren, daß die Gerichte, die man dort in der That mit einer solchen Omnipotenz ausgerüstet hatte, Beamte, welche im Namen und Auftrag des Fürsten handeln, ins Gefängniß werfen ließen. Ich table sie darüber nicht, sie mögen ihre Pflicht gethan haben, allein die Regierung mag recht oder unrecht gethan haben, in dem einen wie im anderen Falle kann und wird eine Regierung, wenn es die höchsten politischen Fragen gilt und zum äußersten Streite kommt, sich niemals der Jurisdiction ihrer eigenen Gerichte unterwerfen. Wird diese den Gerichten übertragen, so kommen nur sie selbst in eine üble Lage, sie erhalten eine Verantwortlichkeit, die sie zuletzt nicht zu leisten vermögen, und die man ihnen deshalb nicht auferlegen soll.

Sehen Sie aber ab von aller politischen Erwägung. Ich nehme bloß die Gerechtigkeit gegen die Beamten selbst in Anspruch. Der Beamte ist seiner vorgesetzten Behörde für eine energische Ausführung und Handhabung seiner Amtsobliegenheiten verantwortlich. Nun soll ihm noch eine Verantwortlichkeit gegen ein anderes Ressort auferlegt werden, das möglicher Weise gerade den entgegengesetzten Maaßstab an seine Amtshandlungen legt. Der Offizier, welcher den ihm anvertrauten Posten nicht behauptet, oder jene Pulvervorräthe in der Hand der Verdächtigen läßt, würde ohne Zweifel vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Soll er nun auch umgekehrt, wenn er das alles nach der Strenge seiner Aufgabe erfüllt, von dem Justizhofe in Anspruch genommen werden? Das ist doch nicht gerecht, demselben Staatsbürger verschiedene, vielleicht entgegengesetzte Pflichten und Verantwortlichkeiten aufzuerlegen; der Beamte ist aber eben so gut ein Staatsbürger, wie jeder Andere.

Mein geehrter Herr Vorredner hat sich auf England berufen, und die große Hochachtung, ich möchte sagen Bewunderung gegen die dortigen Zustände theile ich völlig mit ihm, aber unter ganz anderen Vorbedingungen kann man doch nicht die Einrichtungen von dort bei uns einführen. Welche Garantie besteht in England zum Schutze der öffentlichen Ordnung schon darin, daß jeder Unterthan gewissermaßen Executivbeamter ist, daß Jeder, aufgefordert, verpflichtet ist, dem Constabler oder sonstigen Beamten bei einer Arretirung Hülfe zu leisten. Diese Bestimmung haben wir nicht, und würden wir sie einführen, so würde sie schwerlich die Wirkung wie dort haben. In England besteht auch keine doppelte Verantwortlichkeit; der Sherif, wenn er Rechte der Unterthanen verletzt, wird allerdings vor ein Gericht gestellt, allein wenn er nicht die nöthige Energie zum Schutze der öffentlichen Ordnung anwendet, so wird er nicht, wie bei uns, von einem der Minister zur Verantwortung gezogen und einem Disciplinarhof überwiesen, sondern gleichfalls vor Gericht, ohne Zweifel vor die Königsbank gestellt werden. Es ist also derselbe Maaßstab, der unter allen Verhältnissen an ihn gelegt wird. Kann man das nun aber bei uns herstellen, daß die Gerichte vielfach selbst Administratoren der Executive sind, daß an der höchsten Spitze der Lordkanzler zugleich Justiz-Minister, Gerichtspräsident, oberster Vertreter des Königs, Vorsitzender des Oberhauses ist, daß der Sherif selbst gewissermaßen sein Amt von dem höchsten Gerichtshofe hat, während er doch Executivbeamter ist? Diese ganze Stellung ist übrigens in England ihrem Ursprunge nach die Folge der mittelalterlichen Naturwüchsigkeit, und, das ist nicht zu läugnen, in ihrem Erfolge hängt sie zusammen mit der Gravitation zur Republik, zum Selfgovernment nicht bloß der kleinen Kreise, sondern des ganzen Volkes. Sie gehört mit zu den Gründen, daß das Königthum in England so schwach ist, und dieser Erfolg wenigstens ist nicht geeignet, sie uns zu empfehlen. Ueberdies ist es auch noch die Frage, ob die Einrichtung, daß die Beamten für Amtshandlungen den Gerichten haften, für die Dauer auch in England sich halten wird. Man konnte uns vor einigen Jahren sagen: es bedürfe für Berlin keiner Schutzmannschaft, habe doch das große London keine! Dieser Einwand kann jetzt nicht mehr gemacht werden, und wenn erst Kossuth und Mazzini ihren großen Lehrkursus in England vollendet haben werden, der von ihnen nunmehr begonnen ist, dann wird auch dort Manches nicht mehr möglich sein, was jetzt noch möglich ist. (Sehr gut!)

Wenn nun der Herr Vorredner sagt, daß in England gar nichts der Art bestehe, daß es keine Competenz-Conflicte dort gäbe, so erlaube ich mir ein Beispiel zu erzählen, was vielleicht nicht allen Mitgliedern dieses Hauses gegenwärtig ist. Bekanntlich hat jedes Mitglied in den Parlamentshäusern Redefreiheit, wenn es aber eine Rede drucken läßt, so haftet es dafür wie jeder Andere. Nun hat das Haus der Gemeinen selbst durch seinen Archivar oder Drucker Hansard seine Verhandlungen publicirt; da fand sich in einem Berichte über die Gefängnisse eine Stelle, die ein gewisser Stockdale als Injurie ansah. Er klagt darüber bei dem Oberrichter. Hansard wird vorgefordert und beruft sich auf den Auftrag des Hauses der Gemeinen. Der Lord Oberrichter nimmt aber diesen Einwand nicht an und verurtheilt den Hansard zu einer bedeutenden Genugthuungs-Summe. Das Haus der Gemeinen seinerseits verbietet die Bezahlung und nimmt seinen Drucker in Schutz. Die Königsbank bestätigt das Urtheil des Oberrichters. Das Haus der Gemeinen besteht aber auf seiner Unabhängigkeit, und der Ausgang ist, daß das Gericht die Decrete gegen Hansard wiederholt und executivisch gegen ihn vorschreitet, das Haus der Gemeinen dagegen den Sherif, der den Spruch vollzieht, und den Kläger und seinen Advocaten in das Gefängniß setzen läßt. So stand die Sache, und es war kein anderer Ausweg, als durch ein Gesetz der Königin Victoria den Streit zu erledigen. Wir könnten dies auf uns übertragen und ebenso jeder Behörde ihre unbeschränkte Competenz lassen. Z. B. der commandirende General läßt bei einem Auflaufe einhauen, der Gerichtshof fordert die Offiziere vor und nimmt sie in Haft, der General aber arretirt alle Executivbeamten des Gerichts, die dazu mitwirken, und nach einer Weile werden wir die Gefängnisse nach beiden Seiten hin sich füllen sehen, bis zuletzt die beiden Kammern dazwischen treten und unter höchster Sanction ein Gesetz zur Entscheidung geben. (Heiterkeit. Bravo!)

Ich kann auch nicht zugeben, daß das Gesetz auf ganz neuen und unerhörten Grundsätzen beruhe, die dem alten Deutschen, dem alten Preußischen Recht zuwiderlaufen. Meine Herren, diese Grundsätze waren allerdings früher nicht in der Schärfe ausgeprägt wie jetzt, weil die Veranlassung dazu in jenen friedlichen und unbefangenen Zeiten fehlte; aber im Wesentlichen haben sie auch dort bestanden. Es ist eine immer wiederholte Behauptung, daß nach Deutschem Grundsatze das Gericht nie selbst über seine Competenz zu entscheiden habe. Das ist eine Verwechselung der prozessualischen und der staatsrechtlichen Frage. Wenn eine Partei die Competenz des Gerichtshofes bestreitet, dann allerdings hat dieser selbst über seine Competenz zu erkennen, weil er die Obrigkeit dieser Partei ist. Das hat ehedem bestanden und besteht noch. Wenn aber eine andere Macht im Staate ihm die Competenz bestreitet, dann hat das Gericht auch nach altem Deutschen Grundsatze nicht selbst zu erkennen, weil es nicht die Obrigkeit dieser Macht ist. Bekanntlich hatte zur Zeit des Reichs der oberste Gerichtshof, das Reichskammergericht, eine Judicatur auch in rechtlichen Streitigkeiten, die mit der Reichs-Administration zusammenhingen, z. B. mit dem Reichsbücherwesen, Reichspostwesen, Reichslehen &c.; diese gehörten vor den Reichshofrath, weil er zugleich die oberste Administrativ-Behörde war. Wenn nun ein solcher Fall, der zweifelhaft war, vor das Reichskammergericht kam, und es wurde Streit dagegen erhoben, so konnte allerdings das Reichs-Kammergericht in der Sache vorgehen, wie es unser Gerichtshof auch nach diesem Gesetz thun kann; aber der Reichshofrath beschwerte sich darüber beim Kaiser — wir würden jetzt sagen: er erhob den Competenz-Conflict — und der Kaiser schrieb an das Reichs-Kammergericht, daß die Sache an den Reichshofrath abzugeben sei.

Also nicht das Gericht entschied selbst über seine Competenz, sondern der Kaiser. In den Landesgerichten war es insofern auch so, die Landesgerichte hätten keine Jurisdiction über die Regierungshandlungen des Landesherrn. Dieser Grundsatz stand fest. Er konnte daher überall die Wirksamkeit der Gerichte lähmen, er konnte z. B. in unserem Falle die Handlungen des Beamten als auf seine Autorität geschehen erklären, er konnte dem Gerichte gegen ihn fortzufahren verbieten. Allerdings konnte er dann beim Reichsgerichte belangt werden.

Aber es wäre unnatürlich, unsern Gerichten ihrem Souverain gegenüber eine Stellung zu geben, welche das Reichsgericht hatte dem Landesherrn gegenüber, der ein Unterthan des Reichs war. Was aber die Preußische Gesetzgebung anlangt, so hat von je in Bezug auf das Strafverfahren der Grundsatz gegolten, der viel weiter geht, als der gegenwärtige: es mußte immer in Preußen vorher die Erlaubniß der höheren Dienstbehörde eingeholt werden; ohne diese konnte kein gerichtliches Strafverfahren gegen Beamte wegen ihrer Amtshandlungen eintreten. Nun gebe ich zwar zu, für die Civil-Ansprüche bestand das nicht, doch hat man hier die Bestimmung des Landrechts, daß wenn ein Untergebener nach den Vorschriften des Höheren gehandelt, er dafür nicht verantwortlich sei. Unter der Vorschrift eines Höheren kann aber nicht bloß der Fall verstanden werden, wenn ein specieller Befehl gegeben worden ist, — daß also z. B. ein Offizier nachweisen müsse, daß der commandirende General befohlen habe, jetzt mußt Du schießen lassen, sondern es müssen darunter auch diejenigen Handlungen verstanden werden, die zur Erfüllung des höheren Auftrages wirklich nothwendig waren, und insofern sind dies alle legalen Amtsfunctionen. Auch muß man bedenken, damals lagen die Dinge viel unbefangener, und solche Fälle, wie sie jetzt gemein sind, eine Auflehnung gegen die Militair-, gegen die Polizei-Gewalt, gegen die ganze Ordnung des Staates, waren damals nicht ins Auge gefaßt. Es gab gar kein Interesse, die Executivgewalt zu lähmen, und die Gerichte würden eine Ueberschreitung niemals gewagt haben. Endlich muß ich aber sagen, daß ich die Consequenz nicht einsehen kann. Wenn es doch alter Preußischer Grundsatz ist, daß ein Beamter wegen Amtshandlungen nicht strafrechtlich verfolgt werden kann ohne die Bewilligung der höheren Behörde, warum soll er dann civilgerichtlich verfolgt werden können. Ist etwa das Leben, die Unversehrtheit, die Ehre des Unterthanen ein geringeres Gut, als das Vermögen des Unterthanen? Soll jenes mehr oder weniger unter den Schutz der Gerichte gestellt sein? Darum sehe ich, wenn wir die Sache jetzt principiell entscheiden, nur die Alternative, entweder man läßt hier nichts gelten als das Recht des Unterthanen, dann müssen die Gerichte unbedingt einschreiten können, im Strafverfahren so gut als im Civilverfahren, und man müßte selbst die Bestimmung aufheben, daß der Staatsanwalt es in der Hand hat, anzuklagen oder nicht, denn auch er steht ja im Dienst und Abhängigkeit der Administrativ-Gewalt. Oder aber kommt hier ein höheres Recht und Interesse des Staats in Betracht, dann sehe ich nicht ein, warum man den Beamten, wenn man ihn der Criminal-Verfolgung entzieht, der Civil-Verfolgung preisgeben will, die ganz dieselben Folgen für ihn selbst und für den öffentlichen Zustand hat, wie die Criminal-Verfolgung. Das neue Gesetz aber hält gewissermaßen eine Mitte; in Beziehung auf das Strafverfahren giebt es eine viel größere Rechtssicherheit, als der frühere Zustand. Ich rechne natürlich den provisorischen seit der Verfassung ab, wo erst ein Gesetz in Aussicht gestellt ist, indem es die Entscheidung nicht der Verwaltung überträgt, sondern einem gemischten Gerichtshof. Wenn es nun in Beziehung auf das Civilverfahren die Ebenmäßigkeit, die Consequenz herstellt, so, glaube ich, kann dagegen nicht eine Minderung der Rechtswahrheit eingewendet werden. Ich theile vollkommen den Beweggrund aller Gegner des Gesetzes. Der Schutz des Rechts der Unterthanen, ihres Lebens, ihrer Unversehrtheit, ihres Eigenthums, ist in der That ein so reales Gut, ihn kann man in keiner Weise, wie viele andere Forderungen, auf Rechnung der modernen Doctrin schreiben. Ich habe auch keineswegs eine Vorliebe für bureaukratische Allgewalt, ich nehme die Bureaukratie in derselben Weise für die Gerichte als eine solche, die fehlen kann und fehlen wird, und wenn es irgendwo zu vermeiden wäre, nicht in ihre Hand diese Vollmacht zu legen, so würde ich auf's Willigste dazu mitwirken. Ich kann aber auf keine Weise in ein solches Schutzmittel für das Recht der Unterthanen gegen die Verwaltung willigen, welches die Gefahr in sich trägt, daß die höhere Autorität und Ordnung im Staate selbst gefährdet werde, daß in schweren Zeiten, auf die wir uns doch auch gefaßt machen müssen, die Regierung keine Macht mehr habe, ihren Gerichten zu widerstehen. Das Gesetz giebt ja aber auch die Entscheidung gar nicht bloß in die Hände der Executive, es giebt sie einem Gerichtshof, der aus beiden Elementen zusammengesetzt ist und der die Stellung hat, als Gerichtshof zu entscheiden. Es liegt ein größeres Gewicht darauf, was eine Behörde als ihre eigentliche Obliegenheit ansieht und an welche Weise der Behandlung sie sich gewöhnt. Wie wir in allen reinen Rechtssachen den Gerichten vertrauen, weil es ihr Beruf ist, nur nach Gesetz und Recht zu sprechen, so dürfen wir auch für diese Fälle gewählter Natur dem Competenz-Gerichtshofe vertrauen, weil es eben damit sein Beruf und die Lebensgewöhnung seiner Mitglieder wird, die richtige Gränze zwischen Unterthanen-Rechten und Hoheits-Rechten zu bestimmen und zu erhalten. Ich hoffe in derselben Weise wie mein Vorredner von dem guten Sterne Preußens, daß es gerade durch einen solchen Gerichtshof zu der wahren Einrichtung gelangen werde, zu Ausbildung bestimmter gesetzlicher Formen seines Verfahrens und bestimmten Observanzen und Präcedenzien seiner Entscheidung, damit eben so sehr die Sicherheit der Krone, als die Rechte der Unterthanen gewahrt werden mögen. (Lebhaftes Bravo!)

Mit dieser Rede des Abg. Stahl ist die allgemeine Discussion geschlossen. Zu § 1 nimmt das Wort

Abg. Frh. v. Vincke: Im Interesse des Souverains liegt es, daß nicht Beamtenwillkür das Volk empöre, und deshalb hat er die Gerichte bestellt, für deren richtigen Ausspruch er daher gewiß Sorge tragen wird. Der polizeiliche Druck von oben kann wohl in einer ruhigen Zeit sich geltend machen, aber er wird nie Stand halten und Sicherheit gewähren, wenn wieder eine Krisis eintritt.

Sämmtliche Paragraphen des Gesetzentwurfs werden ohne weitere Discussion angenommen.

Abg. v. Ammon, als Berichterstatter, macht zum Bericht der Justiz-Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Preußischen Staaten darauf aufmerksam, daß derselbe bereits im vorigen Jahre der Ersten Kammer vorgelegen habe und mit unwesentlichen Aenderungen von derselben, wie jetzt von der Zweiten Kammer, angenommen worden sei.

Abg. Dr. Brüggemann: Bei Eingehung der Ehen concurriren zwei Gewalten, der Staat und die Kirche. Es steht daher dem Staate zu, Ehehindernisse aufzustellen. Eine Aufgabe der Gesetzgebung scheint es mir, solche Bestimmungen zu vermeiden, wodurch Conflicte zwischen beiden Gewalten entstehen können. Von solchen Conflicten jedoch scheint mir der vorliegende Entwurf nicht frei zu sein. Es können Fälle eintreten, wo dem Geistlichen die sofortige Vornahme der Trauung, auch ohne daß vorher die Beibringung des im Gesetz vorgeschriebenen Attestes der Behörden abgewartet werden konnte, als heilige Pflicht obliegt. Dafür soll er nun bestraft werden können. Es können Fälle angeführt werden, nicht bloß in articulo mortis, in denen der Geistliche pflichtmäßig verbunden ist, von dem Gesetz abzugehen, ohne Rücksicht darauf, ob die richterliche Entscheidung ihm Straflosigkeit gewährt. Aus diesem Grunde ist ein Amendement gestellt worden, welches zwar nicht genügend diesen Conflict löst, aber doch annähernd den Geistlichen sichert.

Abg. Graf Merveldt: In demselbem Sinne, wie der Herr Vorredner ausgesprochen, habe ich das Amendement gestellt. Ich bin mir bewußt, daß unnütze Wortmacherei, jede Windbeutelei mir zuwider ist, ich würde also gewiß nicht vor Ihnen das Wort nehmen, wenn mich mein Gewissen nicht dazu drängte. Ich weiß wohl, daß die Frage ohne eine theologische Erörterung nicht gut zu entscheiden sein wird. Ich bin kein Theolog, habe aber einen guten Religions-Unterricht von Jugend auf genossen und rechne es mir zur Ehre an, das hier zu vertreten, was mein Gewissen mir als das Rechte sagt. Es soll hier ein Seelsorger bestraft werden, der in gewissen Fällen dem Gesetz entgegen gehandelt hat und doch durch sein Gewissen verpflichtet war, dies zu thun. Es giebt Verhältnisse, in denen auf dem Sterbebett oft das Sacrament der Ehe eine schwere Sünde wieder gut zu machen hat. Ich erinnere mich, daß vor mehreren Jahren ein solcher Fall bei der Cholera hier vorgekommen ist. In diesen Fällen darf der Geistliche nicht darnach fragen, ob der in § 1 vorgeschriebene Consens da ist oder nicht. Er muß die Trauung schleunigst vornehmen, um dem Sterbenden die Sühne möglich zu machen. Dafür sollte er nun nach dem Gesetz bis zu 100 Thlrn. bestraft werden können. Ich wünsche, daß wir durch eine Bestimmung in dem Gesetz die Aussicht ein für allemal versperren, daß so etwas unter unserm gerechten König stattfinden könnte. Ich trage auf Annahme meines Amendements an. — Dasselbe wird genügend unterstützt und lautet: Die Kammer wolle beschließen: den § 2 des Entwurfs wie folgt zu fassen: Unsere Minister der Justiz, der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen mit Beachtung religiöser Verpflichtungen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§ 1) zu erlassen.

Abg. Krausnick: Mit dem vorgeschlagenen Amendement wird Nichts erreicht, denn darin ist immer der Fall nicht vorgesehen, den die beiden Herren Vorredner im Auge hatten. Wenn die Trauung in Beachtung kirchlicher Verpflichtungen in eiligen Fällen stattgefunden hat, kann ein Erlaß des Attestes vorher nicht mehr erfolgen. Ich halte es aber auch nicht für nothwendig, daß ein solches Amendement eingeschaltet werde, weil ja auch bei solchen Ausnahmen die Strafe in jedem Falle im Wege der Gnade erlassen werden kann.

Justizminister: Ich kann dem hohen Hause nur vorschlagen, das Amendement abzulehnen und den Gesetzentwurf in vorliegenden Fassung anzunehmen. Eine solche Bestimmung ist daher unnöthig, weil sie eigentlich nur etwas Instructionsmäßiges enthält, was in das Gesetz nicht gehört und was die betreffenden Behörden ohnehin berücksichtigen müssen. Der Hauptgrund gegen eine solche Nothwendigkeit beruht in einem Verhältniß, das hier noch nicht zur Sprache gebracht worden. Es ist der, daß die Gerichte nicht selbstständig einschreiten und über ein Vergehen nur richten, wenn von der Staatsanwaltschaft dasselbe als solches zur Anklage gestellt worden. Die Staatsanwaltschaften sind aber an Anweisungen gebunden und werden daher solche Fälle nicht als Vergehen ansehen. Ohne Präcedenz führe ich an, daß noch kürzlich eine gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, daß gegen einen Geistlichen nur dann Anklage erhoben werden dürfe, wenn seine vorgesetzten Ministerien die Genehmigung ertheilt haben. Ich glaube, die Kammer kann der Regierung vertrauen, daß sie mit aller Rücksicht verfahren wird, und bitte sie daher, den Entwurf unverändert anzunehmen.

Abg. [Graf v.] Merveldt: Was hier gesagt worden, kann mich nur bewegen, für eine sichernde Bestimmung mich zu erklären.

Abg. Graf Stolberg stellt mit Unterstützung das Unter-Amendement: daß die Abwartung eines solchen Attestes dann für unnöthig erkannt wird und die Strafe wegfällt, wenn die vorgesetzte geistliche Behörde die Fälle als solche erkennt, in denen die schleunige Trauung stattfinden mußte.

Abg. Graf v. Merveldt schließt sich diesem Unter-Amendement an.

Abg. Graf Stolberg: Ich glaube, daß es sich darum handelt, daß die Geistlichen nicht dafür bestraft werden können, weil sie ihre Pflicht gethan, und die Strafbarkeit darf da nicht eine Gnadensache sein. Die Fälle, in denen der Geistliche verpflichtet war, von der gesetzlichen Bestimmung abzugehen, kann weniger der richterliche Beamte, als allein das Consistorium beurtheilen.

Regierungs-Commissar Geheimer Justizrath Bischof: Was in diesem Amendement proponirt wird, dürfte in der praktischen Ausführung seine bedeutenden Bedenken haben. Ein zur Anklage geeigneter Fall muß gerichtlich entschieden werden; ich glaube, daß eine solche Strafbestimmung das Begnadigungsrecht Sr. Majestät berühren würde. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß der Landesherr nach der bestehenden Gesetzgebung nur von der Bestimmung dispensirt, welche das Aufgebot betrifft; zur Dispensation von anderen gesetzlichen Erfordernissen besteht keinerlei Bestimmung.

Justizminister: Ich bemerke noch, daß die Staatsanwaltschaften mit aller Umsicht und Milde in solchen Fällen zu handeln angewiesen sind. Ich habe übrigens mit dem vorerwähnten Fall nicht aussprechen wollen, daß die Erhebung einer Anklage an die Billigung der vorgesetzten geistlichen Behörde zu binden sei.

Bei der Abstimmung wird das Amendement verworfen und der Gesetzentwurf nach dem Commissions-Antrag angenommen.

Abg. v. Duesberg erstattet den Bericht der Finanz-Commission über die provisorische Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 31. October 1853.

Die Commission beantragt, die Kammer wolle: 1) nach dem Vorgang des andern Hauses den Erlaß der provisorischen Verordnung gleichfalls für gerechtfertigt erklären, und 2) der Verordnung selbst ihre Genehmigung ertheilen, dagegen aber 3) dem von der Zweiten Kammer beschlossenen Antrage an die Staats-Regierung, „daß den Kammern wenigstens im Laufe der nächsten Sitzungs-Periode der vollständige allgemeine Zolltarif zur Zustimmung vorgelegt werde," nicht beitreten. Die Vorlegung des vorher getroffenen neu revidirten Zolltarifs zur Beschlußnahme der Kammern erscheint eben so wenig zweckmäßig, als gesetzlich geboten. Im § 13 des Vereins-Zollgesetzes, welches durch die Verordnung vom 23. Januar 1838 als Landesgesetz publicirt worden, ist vorbehalten: „Der Zolltarif kann nur alle 3 Jahre im Ganzen revidirt und sodann für die nächsten 3 Jahre von Neuem herausgegeben werden." Es ist daher der Staatsregierung überlassen, in welcher Form sie der Vorschrift jenes Paragraphen, dem Zwecke des Zollgesetzes und den Verpflichtungen gegen die übrigen Vereinsstaaten entsprechend, ein Genüge zu leisten für angemessen hält. Die vorliegende Zusammenstellung, worauf die neue Herausgabe sich zu beschränken hat, ist nur eine Redactions-Sache, und als solche um so weniger ein für die Thätigkeit der Kammern geeigneter Gegenstand, als die Prüfung der Redaction sich mit einer Menge minutiöser Einzelheiten, worüber in großen Versammlungen nicht füglich discutirt werden kann, zu beschäftigen hat, andererseits aber in den Kammern sehr leicht zur Anregung materieller Fragen Anlaß geben kann, welche nur zu zeitraubenden, unfruchtbaren Discussionen führen würden.

Die Commissions-Anträge ad 1 und 2 werden ohne Discussion angenommen. Zu 3:

Abg. Frh. v. Vincke: Ich gebe zu, daß ich mich hier in eine Angelegenheit mische, die ich, offen gestanden, aus der Praxis nicht kenne. Ich muß mich auf das was mir Sachverständige gesagt und den Bericht der Zweiten Kammer verlassen. Die eigene Praxis der Regierung steht dem entgegen, da seit dem Erlaß von 1838 drei Mal der Tarif nach den früheren Bestimmungen vorgelegt worden ist. Ein Hauptgrund für die Nothwendigkeit zur Vorlage scheint mir, daß nur der vollständig vorgelegte und publicirte Tarif den Gerichten zur Grundlage ihrer Rechtssprüche dienen kann, da nur dieser Gesetzeskraft hat.

Abg. Dr. v. Zander empfiehlt den Commissions-Antrag.

Finanzminister: Die Compilation hat allerdings nicht Gesetzeskraft, aber es handelt sich auch nur darum, eine Zusammenstellung zu machen, welche den Beamten und dem Publicum die nöthige Uebersicht gewährt. Es hat sich nicht herausgestellt, daß das schon im Jahre 1851 eingeschlagene Verfahren im Lande irgend Beschwerden hervorgerufen habe. Ich bitte, die hohen Häuser nicht mit Arbeiten zu behelligen, die ihre kostbare Zeit unnütz in Anspruch nehmen und die doch nur Ausführung des Beschlossenen, eine bloße Verwaltungs-Maaßregel sind.

Abg. Graf Itzenplitz: Nicht im Interesse der Regierung sondern lediglich im Interesse der Kammer ist es, bei dem bisherigen Verfahren zu bleiben. Würden auch diese Tarife noch vorgelegt, so würde Mancher allerdings die Gelegenheit ergreifen, die oder die Position zu bemängeln. Es ist aber sicher, durch dergleichen unnütze Geschäfte wird die Kammer im Lande nur discreditirt.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich glaube, daß es sich vielmehr darum handelt, der Sache lediglich die gesetzliche Form zu geben. Wenn man eine Vorlage nur deshalb nicht machen soll, weil sie Gelegenheit giebt, darüber zu sprechen, dann müssen wir lieber Alles weglassen.

Der Commissions-Antrag wird auch ad III, also vollständig, angenommen.

Abg. Hertmann erstattet den Bericht der Commission für Handel und Gewerbe über die Petition der Fabrik-Inhaber Fr. H. und C. von der Leyen u. Comp. in Crefeld, betreffend die Erweiterung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 wegen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Die Petenten, die in Kaiserswerth eine Fabrik mit Maschinenstühlen besitzen, bei welchen sie Kinder beschäftigen, beantragen, daß in allen Fällen, wo in einer Fabrik-Anstalt die Räumlichkeiten, die Art der Arbeit und die sonstigen Verhältnisse so beschaffen sind, daß Nachtheile für geistige und körperliche Gesundheit nicht zu befürchten seien, die Regierungen verpflichtet seien, Ausnahmen in der Art zu gestatten, das Kinder von 10 bis 12 Jahren täglich sechs, und Kinder von 12 bis 14 Jahren und höher bis zu 10 Stunden, mindestens 9½ Stunden täglich, beschäftigt werden dürfen.

Die Commission beantragt, da über die Erfolge des Gesetzes noch nicht die nöthigen Erfahrungen vorliegen und nach amtlichem Ausweis für die berührten Local-Verhältnisse auch nicht einmal eine solche Ausnahme nöthig erscheine, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen. Dies geschieht.

Der letzte Gegenstand der Tages-Ordnung ist der „Erste Bericht der Petitions-Commission". Eine Petition der Scharfrichterei-Besitzer der Provinz Pommern wird dem Staatsministerium überwiesen. Ueber mehrere persönliche Interessen berührende Petitionen geht die Kammer zur Tages-Ordnung über. Eine Petition der Kreissynode Jülich beantragt bei der Kammer: „Hochdieselbe wolle an die Königl. Staats-Regierung den Antrag richten, baldigst ein Gesetz einzubringen, durch welches die Steuer-Freiheiten, wie sie vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde von 1848 den Geistlichen und Schullehrern zustanden, wiederhergestellt, resp. die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden." Die Commission beantragt, diese Petition den Ministerien des Cultus und der Finanzen zu Erwägung zu überweisen.

Abg. v. Knebel-Döberitz: Ich hebe die große und tiefe Bedeutung hervor, die dieser Gegenstand hat. Die Angriffe der Revolution gegen den Polizeistaat, den Militairstaat, das Junkerthum haben sie noch nicht so tief charakterisirt, als gerade der Angriff gegen die Kirche und Schule, diese Grundvesten der bürgerlichen Gesellschaft. Damit hat sich die Revolution für alle Ewigkeit gebrandmarkt und ihre principielle sittliche Verworfenheit dargethan. Es kam mir nur darauf an, Act zu nehmen von der tiefen Bedeutung der Petition; ich hielt es für nicht nöthig, einen besonderen Antrag zu stellen, denn ich glaube, schon das mehrfache Aussprechen dieser unserer Meinung sei genügend, daß die Staatsregierung daraus Anlaß nehmen wird, der Sache näher zu treten.

Ein Antrag des Abg. Pulvermacher, hinzuzufügen: „zur Berücksichtigung", wird zahlreich unterstützt.

Abg. Frh. v. Vincke: Ich bin weit entfernt, als Vertheidiger der Revolution aufzutreten, das heißt des gewaltsamen Umsturzes von Staats-Verhältnissen, aber bei der jetzt über dies Wort herrschenden Sprachverwirrung muß man wohl unterscheiden, was man darunter versteht. Für das, was man eigentlich „Reform" nennen muß, das man aber „Revolution" zu nennen beliebt, trete ich allerdings in die Schranken. Ich glaube, daß der Antrag der Kirche und Geistlichkeit keinen wesentlichen Vortheil bringen, sondern ihr ein moralischer Nachtheil werden muß. Wenn der Geistliche darben muß, so stelle man ihn so, daß er es nicht nöthig hat, aber man entziehe ihn nicht seinen bürgerlichen Pflichten. Wer die Vortheile der staatlichen Gesellschaft genießt, muß auch zu deren Lasten beisteuern.

Abg. Frh. Senfft v. Pilsach: Das hohe Haus kann bei der zur Sprache gebrachten Angelegenheit unmöglich Gleichgültigkeit zeigen; es muß durch Annahme des Amendements seine Meinung zeigen und seine Theilnahme für die Diener der Kirche und Schule, die gegen das Versprechen, das ihnen bei ihrer Anstellung gemacht worden, sich durch das Jahr 1848 eines Theils ihrer Einnahmen sich beraubt sehen.

Der Antrag Pulvermacher wird mit großer Majorität angenommen.

Die nächste Petition lautet: „Festung Graudenz, den 13. December 1853. Gedenket der politischen Gefangenen! Rudolph Dowiat v. Dowiatowo, Staatsgefangener seit dem August 1848."

Abg. v. Thadden-Trieglaff (als Berichterstatter): Der Antragsteller hat sich nicht bemüßigt gefunden, Motive beizufügen und die Commission hat es daher für angemessen gehalten, auf diesen Antrag eben so lakonisch zu antworten. (Uebergang zur Tagesordnung) Wären Motive aufgeführt, so hätte man dem „gedenket" des Antragstellers vielleicht ein anderes „gedenke" gegenübergestellt. Z. B.: „Denkst Du daran, mein tapfrer Lagienka," oder das „Herr gedenke der Athener", das nach Herodot dem Könige Darius tagtäglich von einem Diener vorgesprochen wurde, — oder endlich, man hätte vielleicht diesem „gedenket" ein memento mori gegenübergestellt. Alle Eventualitäten zusammenfassend würde Ihr Berichterstatter, wie er's schon in der Commission gethan hat, Ihnen als Beschluß einen — Gedankenstrich vorschlagen. Da aber die einfache Tagesordnung dem kühnsten Fluge der Gedanken ganz und gar keine Schranken setzt, so kann ich auch den vorliegenden Beschluß eben so angelegentlich empfehlen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich möchte auch ein „Gedenke" hinzufügen, es heißt „Gedenke, du sollst auch deinem Feinde vergeben", ein Gedanke, der auch in der Politik nicht ohne Bedeutung ist.

Ueber diese und die nachfolgenden Petitionen wird zur Tages-Ordnung übergegangen.

Der Präsident macht die Mittheilung, daß der Bericht über den Jagdpolizei-Gesetzentwurf zum Verlesen fertig, der über die Provinzial-Ordnungen auch fast vollendet sei und fordert zur Bildung einer Deputation auf, die Namens des Hauses dem Begräbniß des am selben Morgen verstorbenen ersten Vice-Präsidenten der Zweiten Kammer beiwohnen soll. (Siehe die gestrige Mittheilung.)

Schluß der Sitzung 2¼ Uhr; nächste Sonnabend den 11., Mittag 1 Uhr. Der öffentlichen Sitzung geht eine vertrauliche vorher.

Zweite Kammer.

Berlin, 8. Februar. [19. Sitzung.] Präsident: Graf Schwerin. Am Ministertisch: Frhr. von Manteuffel, v. Westphalen, v. Bodelschwingh, v. d. Heydt und Simons. Als Regierungs-Commissarius fungirt der Ober-Regierungs-Rath v. Klützow.

Die gestern vertagte Debatte — das Gesetz, die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen betreffend — wird fortgesetzt und beginnt mit § 15, der die Bestimmungen wegen Theilnahme an den öffentlichen Gemeinde-Angelegenheiten enthält. Ein von dem Abg. v. d. Becke und Genossen eingebrachtes Amendement wird nach längerer Discussion angenommen. Es lautet: „Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche I. Preußische Unterthanen und selbstständig sind, und II. seit einem Jahre 1) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 2) die sie betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt haben, und 3) in dem Gemeinde-Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind, oder ihren Wohnsitz daselbst haben, und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens vier Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind. Wo eigenthümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswerth machen, kann durch das Gemeinde-Statut an Stelle des vorgedachten Klassensteuer-Betrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Theilnahme am Gemeinderecht festgestellt werden, jedoch darf derselbe keinenfalls weniger als 2 Thlr. betragen. Alle übrigen Gemeindeglieder, so wie die auswärts wohnenden Grund-Eigenthümer, welche in dem Gemeinde-Bezirke nicht mit einem Hause angesessen sind (Forensen), nehmen an dem Gemeinderecht keinen Theil, es kann ihnen aber solches, wenn sie die unter I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung verliehen werden. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet."

Bei den folgenden Paragraphen, welche über die Bedingungen zu den politischen Gemeinderechten handeln, werden einige unbedeutendere Aenderungen der Opposition ebenfalls angenommen, nur die von derselben beantragte Streichung der Bestimmung, daß da, wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen klassensteuerpflichtigen Einwohner an dem Stimmrecht stattfindet, ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeindeversammlung beigelegt werden dürfe, wird durch eine von den Fractionen der Rechten mit 152 gegen 144 erlangte Majorität abgelehnt. Da indeß 4 Paragraphen später bei einer ähnlichen Zählung sich eine Majorität von 10 Stimmen für die Linke ergiebt, so wird der Zweifel laut, ob es wohl mit der ersten Zählung seine Richtigkeit haben möge. Nach sehr langer Debatte darüber entschließt man sich endlich, für beide Fälle nachträglich einen Namensaufruf vorzunehmen. Hierbei ergiebt sich, daß die Rechte jetzt eine Majorität von 4 Stimmen besitzt.

§ 27 lautet: Die Gemeinde-Verordneten bestehen: a) aus den Besitzern derjenigen im Gemeinde-Verbande befindlichen Güter, welche in der Ritterguts-Matrikel eingetragen sind; und b) aus 6 bis 18 gewählten Gemeinde-Verordneten, deren Wahl auf je 6 Jahre erfolgt; die Zahl derselben in den einzelnen Gemeinden wird durch das Gemeinde-Statut festgesetzt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Gemeinde-Verordneten aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die das erste und zweite Male ausscheiden, werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder sind vom Amtmann anzuordnen. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Die Commission schlägt vor den § zu fassen, wie folgt: Die Gemeinde-Verordneten bestehen: a) aus den Besitzern derjenigen im Gemeinde-Verbande befindlichen Güter, deren Besitz zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt. Sonst unverändert.

Der Abg. Brämer schlägt dagegen vor, die Lit. a. zu fassen wie folgt: a. „aus den Besitzern derjenigen im Gemeindeverbande befindlichen Güter, von denen mindestens 75 Thaler Haupt-Grundsteuer entrichtet wird, sofern sie die zur Ausübung des Gemeinderechtes (§ 15) erforderlichen Eigenschaften besitzen," event. der Lit. a. im § 27 der Commissions-Vorlage die Worte zuzufügen: „sofern sie die zur Ausübung des Gemeinderechtes (§ 15) erforderlichen Eigenschaften besitzen."

Den Ausführungen des letzteren Antragstellers entgegnet der

Abg. v. Gerlach: Das formelle Bedenken des Abgeordneten Brämer gegen den Vorschlag der Commission beruht auf einem ähnlichen Irrthum in Beziehung auf unsern Rechtszustand, wie der war, dem ich gestern entgegen treten mußte. Es steht uns eine Gesetzvorlage über die Westphälische Kreis-Verfassung in Aussicht; deshalb, meint Herr Brämer, könne man noch nicht wissen, ob es künftig Rittergüter, Kreisstände und kreistagsfähige Güter in Westphalen geben werde. Es genügt aber zur formellen Rechtfertigung des Vorschlags der Commission, daß nach dem jetzt bestehenden Rechte es wirklich Rittergüter, Kreisstände und kreistagsfähige Güter in Westphalen giebt.

Auf eine lebhafte Befürwortung des Brämerschen Amendements Seitens der Abgg. v. Vincke und v. Patow widerspricht der

Abg. v. Gerlach der, unter andern von Herrn v. Patow, aufgestellten Behauptung, daß die Anerkennung kreistagsfähiger Güter und überhaupt der jetzigen Kreis-Verfassung mit der Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehe. „Die Verfassungs-Urkunde beschränkt ihre eigenen Satzungen in Artikel 4 und 42 durch die ferneren Artikel 105 und 110, welche letztere Artikel die jetzige Kreis-Verfassung aufrecht halten bis die deshalb zu erlassenden „organischen Gesetze" ergehen. Diese Gesetze aber sind bis jetzt nicht ergangen und werden, wie ich hoffe, niemals ergehen."

Schließlich wird die Regierungs-Vorlage angenommen, der Antrag der Commission abgelehnt.

(Beim § 31 ist die Unruhe des Hauses so groß, daß der Präsident bei der Rede, welche der Minister des Innern über den Paragraph hält, die Versammlung ermahnen muß, sich ruhiger zu verhalten, weil die Rede sonst von Niemand im Hause zu verstehen sei.)

Bei § 34 wird die Schlußbestimmung, welche lautet: „Wohnt der Besitzer eines in der Ritterguts-Matrikel eingetragenen Gutes der Versammlung persönlich bei, so gebührt ihm, wenn nicht der Amtmann gegenwärtig ist, der Vorsitz, und zwar bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme; sind mehrere solche Gutsbesitzer anwesend, so hat unter Ermangelung einer Einigung unter ihnen der älteste den Vorsitz zu führen" verworfen.

Auf einige Bemerkungen des Abg. v. Mallinckrodt entgegnet der

Abg. v. Gerlach: Ich muß, den Abg. v. Mallinckrodt berichtigend, aussprechen, daß die Besitzer der Rittergüter in den östlichen Provinzen, ihren Gemeinden gegenüber, nicht bloß „ein gewisses obrigkeitliches Element in sich haben," sondern die wahren Obrigkeiten der Gemeinden wirklich sind. (Beifall rechts, Unruhe links.)

Abg. Wentzel berichtigt: „gewesen sind", — worauf Abg. v. Gerlach ihn auf Art. 105, 110 der Verfassungs-Urkunde verweist.

Die Sitzung schließt darauf um 3 Uhr; die nächste findet Freitag, 10 Uhr statt. Tages-Ordnung: Fortsetzung der heutigen.

Deutschland.

□ Berlin, 9. Febr. Die Abstimmungen der Zweiten Kammer über die Landgemeinde-Ordnung für Westphalen geben ein klares Bild von der Haltungslosigkeit, die sich dieses parlamentarischen Körpers bemächtigt hat. Mit geringer Majorität, die durch eine kleine in der Mitte stehende Fraction erreicht ist, werden die Amendements angenommen, welche die Linke aufgestellt hat, und die wechselnden Anschauungen dieser kleinen Fraction bestimmen den Sieg der Rechten oder der Linken. Natürlich ist die letztere wenig geneigt, die Bedenklichkeit einer solchen Situation anzuerkennen, sondern sie giebt sich vielmehr gegenwärtig einer Freude und einer Hoffnung hin, für die sie ihre guten Gründe haben mag, welche uns aber durchaus nicht erschrecken kann. Mag sie immerhin in diesen Abstimmungen fortfahren die Oberhand zu behalten, wir bedauern dies nur im Interesse der aufgewendeten Mühe und Zeit, trösten uns aber hinreichend damit, daß, wenn sie auf diese Weise wirklich die neuen Gemeinde-Ordnungs-Vorlagen zurückweisen oder unmöglich machen sollte, eben das Alte bleibt, ein Zustand, in welchem sich das flache Land lange wohl gefühlt hat und dessen Fortdauer uns gar nicht so besonders fürchterlich sein kann. Der Linken ist dieser eventuelle Erfolg einer Verwerfung der neuen Vorlagen wohl ebenso klar als uns, aber sie will ihn fürs Erste gern hinnehmen, wenn sie nur aus ihrer siegreichen Stellung Consequenzen ziehen kann, die der ganzen Richtung, von welcher die Landgemeinde-Ordnungen ausgegangen sind, entgegentreten und hier Veränderungen zu Wege bringen. Sie giebt sich damit recht kühnen Hoffnungen hin, aber wir glauben, daß diese Hoffnungen eben bleiben werden, was sie sind.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz ist gestern Abend von Neu-Strelitz hier eingetroffen und im Königlichen Schlosse in den bereit gehaltenen Appartements abgestiegen.

— Der Provinzial-Steuer-Director von Westphalen, Geheime Ober-Finanzrath Göring ist von Münster und der Kaiserl. Französische Cabinets-Courier François von Königsberg hier angekommen.

— Se. Durchlaucht der Prinz Hugo von Schönburg-Waldenburg ist nach Stettin und der Herzoglich Nassauische Kammerherr v. Breidbach-Bürresheim nach Wiesbaden von hier abgereist.

— Der Kaiserlich Russische Gesandte am hiesigen Hofe, Baron v. Budberg Excellenz, wird morgen (Freitag) früh von Wien hier wieder eintreffen.

— Der frühere Schleswig-Holsteinische Landvogt in Bredstedt, J. Carstens, hat eine Anstellung im Preußischen Justizfache erhalten und ist nach seinem neuen Bestimmungsort Barth in Pommern abgegangen.

— Die Unterhandlungen wegen eines Handelsvertrages mit Belgien haben zwar bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen werden können, weil die Meinungs-Verschiedenheiten noch nicht ausgeglichen sind, welche das Abbrechen derselben herbeigeführt haben. Auf der andern Seite hat jedoch, wie die officiöse „Preuß. Corr." bemerkt, die Belgische Regierung so unzweideutige Beweise freundlichen Entgegenkommens gegeben, indem sie namentlich jede Veranlassung zu Retorsionsmaßregeln vermieden hat, daß wir uns nicht zu täuschen glauben, wenn wir voraussetzen, daß nur ein günstiger Zeitpunkt zur Wiederanknüpfung der Unterhandlungen erwartet wird. — (Wir haben bereits gemeldet, daß der Antrag der Belgischen Regierung zu Gunsten der provisorischen Beibehaltung der für den Transithandel mit dem Zollverein geltenden Bestimmungen, wie dieselben durch den Vertrag vom 1. September 1844 und den Zusatz-Vertrag vom 18. Februar 1852 festgesetzt sind, in der Central-Abtheilung der Repräsentanten-Kammer die günstigste Aufnahme gefunden hat. Der uns jetzt vorliegende Bericht derselben erklärt, daß die Commission die von der Regierung getroffenen Maaßregeln als den Interessen des Landes entsprechend anerkennt und das Bestreben derselben billigt, einen Bruch mit dem Zollverein zu vermeiden. Die Central-Section schlägt daher in Uebereinstimmung mit allen Kammer-Abtheilungen einstimmig vor, die Regierung zur provisorischen Beibehaltung der bisher für den Transithandel mit dem Zollverein geltenden Bestimmungen zu ermächtigen.)

— [Zweite Kammer.] Die durch den Tod des Abgeordneten v. Engelmann erledigte Stelle eines Vice-Präsidenten der Zweiten Kammer wird, so viel jetzt feststeht, am nächsten Montag wieder besetzt werden. Die Opposition wird den Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg wieder als Candidaten aufstellen.

Stettin, 8. Februar. [Communal-Landtag] In der gestrigen Sitzung des Communal-Landtages überreichte der Vorsitzende, Geh. Reg.-Rath v. Schöning, eine von ihm verfaßte Denkschrift zur Grundsteuerfrage, welche durch Beschluß der Majorität des Landtages den Beschlüssen des 25. Communal-Landtages beigefügt wurde. — Der 25. Communal-Landtag von Alt-Pommern wird heute geschlossen werden. Die Landstube geht damit vor, das Directorium der Provinzial-Hülfskasse zu bilden, für welche die Fonds bereits überwiesen sind.

Ratibor, 8. Febr., 5 Uhr Nachmittags. Der General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers von Rußland Graf Orloff passirte soeben unsere Stadt, um sich ohne Verweilen über Myslowitz nach Granizza zu begeben. (Tel. Dep.)

ρλ München, 7. Febr. [Hofnachricht. Die Vertagung der Kammern.] Der Königl. Preußische Gesandte, Baron v. Bockelberg, gab gestern zu Ehren des hier anwesenden Erb-Prinzen von Anhalt-Dessau einen Ball, den die Allerhöchsten Herrschaften mit ihrer Gegenwart beehrten. — Die Vertagung des Landtages giebt zu allerlei Gerüchten Anlaß. Man spricht von Minister-Modificationen und nachfolgender Auflösung der Zweiten Kammer; beides scheint zur Zeit unrichtig. Der Landtag wurde hauptsächlich berufen, um den erneuerten Zoll- und Handels-Verträgen seine Zustimmung zu geben. Wenn das Ministerium aber auch noch andere Vorlagen machte, so erschienen sie allerdings durch die Zeit geboten. Statt diese aber zu berathen, verfiel die zweite Kammer in eine Vielrednerei, wie sie noch nicht dagewesen sein dürfte. Zugleich wurden in letzterer Zeit dem Kammer-Präsidium Anträge und Interpellationen in ungewöhnlicher Zahl angekündigt und von dem Abg. Link in der That eine Anfrage an das Gesammt-Staatsministerium dahin gehend übergeben, in wie weit die Verständigung der Staatsregierung mit dem Baierschen Episcopate in den zwischen beiden obschwebenden Differenzen gediehen sei. Bei der jetzigen Lage der Dinge und der schweren Erkrankung des Minister-Präsidenten v. d. Pfordten mochte das Ministerium wohl hart berührt werden durch diese Interpellationen, und deshalb die vorläufige Vertagung, die sich jedoch kaum über die Genesung des Herrn v. d. Pfordten hinaus erstrecken dürfte.

Darmstadt, 4. Febr. [Bürgerwehr.] Nach einem Erlaß unseres Ministeriums des Innern hat unser Großherzog bestimmt, daß die Bürgerwehr hiesiger Stadt, in Rücksicht darauf, daß dieselbe schon seit längerer Zeit ihre Thätigkeit eingestellt habe und den Anforderungen der Verordnung vom 1. Nov. 1848 nicht mehr entspreche, für aufgelöst erklärt werde. Der hiesige Bürgermeister, indem er dieses zur allgemeinen Kenntniß brachte, bemerkte zugleich, daß er für Einlieferung der dem städtischen Aerar gehörigen Waffen u. s. w. Fürsorge treffen werde. (Schw. M.)

Wiesbaden, 7. Febr. Am gestrigen Tage haben die Erdarbeiten an der Nassauischen Rheinbahn begonnen, und es waren zwischen der Armenruhmühle und Walluf an 500 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt.

Rostock, 6. Febr. [Abnahme der Predigtamts-Candidaten.] Unter den beachtenswerthen Erscheinungen unseres Landes verdient auch die einer Erwähnung, daß die Zahl der Candidaten des Predigtamtes, die noch 1841 die Höhe von 193 erreichte, seitdem in einer so bedeutenden Abnahme begriffen ist, daß der neueste Staats-Kalender deren nur 28 aufzählt.

Rendsburg, 6. Febr. [Fortgesetzte Aushebungen für die Marine.] So wie in anderen Städten des Landes, sind auch hier den Seefahrenden bis zum Schiffer hinauf ihre Patente abgenommen. Daß diese Maaßregel eine nicht geringe Besorgniß in vielen Familien hervorgerufen, ist leicht zu begreifen, zumal da man noch nicht weiß, wie groß das Bedürfniß der Marine an Seeleuten sein werde und diese bis zum 50. Jahre ausgehoben werden können. (Vorläufig ist nur die Ausmusterung der nicht 36jährigen Mannschaft fistirt worden.) Jedenfalls wird bei einer bedeutenden Aushebung von Seeleuten unsere Schifffahrt ungemein leiden, da Holstein keinen großen Ueberfluß an Matrosen hat. Ebenfalls äußert sich über die bevorstehende Militair-Session manche Befürchtung, da beim Ausbruch des Krieges, dessen Ende außer menschlicher Berechnung liegen dürfte, noch spätere Altersklassen, als bereits ausgeschrieben sind, zum Dienste einberufen werden können. Auch in Glückstadt hat die beabsichtigte vermehrte Aushebung von Seedienstpflichtigen einen Befehl an die Rhederei der Grönlandsfahrer veranlaßt, die für dieselben engagirte dienstpflichtige Mannschaft nicht abgeben zu lassen. Auch dem Führer eines Holländischen Fahrzeugs, welches in Glückstadt eingelaufen ist, um die für den Dienst auf Holländischen Grönlandsfahrern engagirte Mannschaft aus Holstein abzuholen, ist ein dem obigen ähnlicher Befehl beigelegt worden. — Man schreibt aus Jütland: Wie rasch das Landeigenthum hier im Steigen begriffen ist, ergiebt sich u. A. daraus, daß der Kammerrath Krarup, welcher vor einiger Zeit das Gut Haraldslund bei Aarhuus für 30,000 Rbth. kaufte, neulich eine Parcele desselben — Haraldsmark — zu 170 Tonnen Land ohne Besetzung für 22,000 Rbth. verkauft und den Haupthof mit 270 Tonnen Land zurückbehalten hat.

Oesterreichischer Kaiserstaat.

* Wien, 7. Februar. [Personalien. Vermischtes.] Se. Maj. der Kaiser tritt in den nächsten Tagen die Reise nach München an. — Der Herzog August von Coburg-Gotha hat sich nach Gotha begeben. — Heute Nachmittag 5 Uhr ging nach Angabe der Schles. Ztg. das Regiment Fürst von Warschau aus der hiesigen Garnison zur Sicherung der Oesterreichischen Grenze mittelst Eisenbahn über Pesth, nach dem südlichen Ungarn ab. Morgen und die nächsten Tage folgen dahin weitere Transporte aus der hiesigen Garnison. Zum Ersatz für die von der hiesigen Garnison an die Türkische Grenze marschirenden Truppen werden die Beurlaubten einberufen. — Bei der Oesterreichischen Kriegsmarine stehen wieder einige Verbesserungen bevor, die sich auf die Schiffskanonen beziehen, welche letztere in einem Caliber von größerer Tragfähigkeit gegossen werden sollen, ohne daß dadurch die Schiffslasten wesentlich erhöhet würden. — Der Befehl sich für Militairtransporte bereit zu halten, ist der südöstlichen Staats-Eisenbahn zugegangen.

Mailand, 3. Febr. [Polizeiliche Bekanntmachung.] Die Polizei-Direction in Mailand hat am 1. d. M. folgende Bekanntmachung erlassen:

Es ist erwiesen, daß die Feinde der öffentlichen Ruhe und des allgemeinen Wohlseins neuerdings beunruhigende Nachrichten und Gerüchte verbreiten, in der sträflichen Absicht, die Bevölkerung zu beunruhigen und in Bewegung zu erhalten. Die K. K. Direction erachtet es deshalb, um zu verhindern, daß die Gemüther mit zu großer Leichtigkeit durch solche absichtlich verbreitete Gerüchte beängstigt werden, welche, obgleich schnell widerlegt, dennoch empfindlichen Schaden besonders dem Gedeihen des Handels und den Privatinteressen bringen, für nöthig, zu erinnern, daß diejenigen, welche sich ähnlicher Vergehen schuldig machen, dem Militairgerichte unterzogen und vermöge der Kundmachung Sr. Excell. des Hrn. General-Gouverneurs, Feldmarschall Radetzky, d. d. Verona, 18. September 1853, bestraft werden.

Gez. Martinez.

Ausland.

Frankreich.

* Paris, 6. Febr. [Tagesbericht.] Das Decret, welches die 80,000 Mann der Klasse von 1853 unter die Fahnen rufen soll, wird täglich im „Moniteur" erwartet. — Wie verlautet, hat der Admiral Trehouart Befehl erhalten, sich mit dem Ocean-Geschwader von Brest nach Toulon zu begeben, wo angeblich 40,000 Mann in drei Divisionen eingeschifft werden sollen. Alle auf die Absendung dieses Corps bezüglichen Decrete und Befehle sollen schon bereit liegen und nur noch der Unterschrift harren. — Auf Befehl des Kriegsministers werden aus den Infanterie-Regimentern und ihren Rekruten, die Jäger-Bataillone ausgenommen, die zum Cavalleriedienst tauglichen Individuen ausgesucht, da die Stärke der Cavallerie-Regimenter unter die Erfordernisse des Dienstes herabgesunken sei. — Auf den elyséischen Feldern sind kleine Feld-Backöfen von Ziegelsteinen gebaut worden, wo sich seit einigen Tagen die Arbeiter der Militair-Verwaltung im Backen des Feldbrodes üben. Die Truppen, denen man gestern davon gegeben hat, fanden es sehr gut. — Das „Salut public" von Lyon spricht von Befehlen, die den commandirenden Generalen der verschiedenen Divisionen zugegangen wären, die Ausbildung ihrer Truppen möglichst zu beschleunigen. Die neuen Rekruten werden zweimal täglich exerciren und die Offiziere und Unteroffiziere häufige theoretische und praktische Prüfungen zu bestehen haben. In den großen Militairplätzen sollen die Regimenter in den Massen-Operationen, Angriffs-Bewegungen, Brücken-Uebergängen und dergl. eingeübt werden. Die Artillerie und Cavallerie hat ähnliche Instructionen erhalten. — Die Waffen-Fabrik zu St. Etienne ist in außerordentlicher Thätigkeit. In gewöhnlichen Zeiten liefert sie jährlich 20- bis 25,000 Gewehre, kann aber vermöge ihrer Einrichtung bis 150,000 Gewehre in einem Jahre fertigen. Ein einziges Hüttenwerk im Bezirke von Boulogne hat eine Bestellung auf drei Millionen Kugeln erhalten.

— [Militairisches.] In dem „Moniteur de l'Armée" lesen wir Folgendes: Da die Effectivstärke der Cavallerie den Erfordernissen des Dienstes nicht entspreche, so habe der Kriegsminister die Anordnung getroffen, einen Theil der Infanteristen und der für die Infanterie bestimmten Rekruten des Contingents von 1852 den Cavallerie-Regimentern zu überweisen. Er

Berliner Zuschauer.

Berlin, 9. Februar.

Angekommene Fremde. British Hotel: Freiherr v. Winzingerode, Vice-Präsident, aus Potsdam. — Hotel de France: v. Schweinichen, Rittmeister a. D., aus Hirschberg. — Hotel du Nord: Baron v. Langermann, Rittergutsbesitzer, auf Dambeck. — Hotel de Petersbourg: v. Kahlden, Rittergutsbesitzer, mit Frau, aus Iden. — Hotel de Prusse: v. Bredow, Rittergutsbesitzer, aus Hagen. — Meinhardt's Hotel: Baron v. Oertzen, Rittergutsbesitzer, aus Kittendorf. v. Klitzing, Rittergutsbesitzer, aus Graßa. Baron v. Maltzahn, Rittergutsbesitzer, aus Reudin. — Rother Adler: v. Löschbrandt, Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer, aus Saarow. — Hotel de Magdebourg: v. Nordeck, Major a. D., aus Treuenbrietzen.

— n Se. Majestät der König beehrten zum Schluß die heutige dritte Preis-Marsch-Aufführung mit Allerhöchstihrer Gegenwart.

— s Von den 16 zur Kunst- und Industrie-Ausstellung nach New-York gesendeten plastischen Kunstwerken aus Deutschland hat die dortige Prüfungs-Jury den aus Berlin hervorgegangenen Gruppen und zwar der Kiß'schen Amazone, dem Kampf des Hirten mit dem Leoparden von Franz, sieben Bronze-Figuren aus der Gießerei des Herrn Geiß und einer solchen von Vollgold ihre besondere Anerkennung ausgesprochen.

— n Der unermüdliche Forscher Professor Petermann ist nach einem längeren, leider durch keine wissenschaftliche Ausbeute belohnten Aufenthalt auf Cypern, welches er nach verschiedenen Richtungen durchgestreift hat, nach Beirut zurückgekehrt, um sich abermals nach Iskenderun einzuschiffen. Obgleich die jetzt ziemlich unsicheren Zustände des Landes ihm nicht gestatteten, in Bezug auf die Richtung des Weges seiner Neigung zu folgen, so hat er doch ungefährdet am 16. November v. J. Haleb erreicht und von hier seine Reise über Suwärek und Diarbekir nach Mosul fortgesetzt, wo er am 16. December glücklich eintraf, um nach einer kurzen Ruhe am 18. auf dem Tigris nach Bagdad zu gehen. — Er hoffte in 6 bis 7 Tagen an Ort und Stelle und somit einem Hauptzweck seiner beschwerlichen Reise nahe zu sein, eine genaue Kenntniß von dem Cultus und den Schriften der Johannis-Jünger zu erlangen. — Der Lauf dieses Sommers soll den verdienstvollen Gelehrten, nachdem er auf dem Rückwege auch die Ruinen von Ninive besucht, wieder hierher nach Berlin zurückführen, beladen mit neuen Schätzen des Wissens, deren Veröffentlichung die Fachgenossen mit Begierde entgegensehen.

— n Der nächste wissenschaftliche Vortrag im Evangelischen Verein wird Montag, den 13. Februar, vom Ober-Consistorialrath Dr. Nitzsch gehalten werden: „Ueber die Gottesfreunde im 14. Jahrhundert und ähnliche Erscheinungen der vorreformatorischen Zeit."

— : Der Hauspolizei-Inspector des Königl. Opernhauses, Hr. Tack, ist vorgestern nach langer Krankheit mit Tode abgegangen.

— n Die Königl. Regierung zu Potsdam hat sich in einem Rescripte dahin erklärt, daß die Mehrausgaben, welche das Feuerlöschwesen der Stadt Berlin in Folge der ihr neuerdings zu Theil gewordenen Verbesserung erfordert, nicht von der Commune, sondern von den Haus-Eigenthümern zu tragen sind. (Pr. C.)

— s Die in hiesigen Blättern enthaltene Notiz, daß das Plenum des Gewerberathes für mehrere Gewerke eine Arbeitszeit von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgesetzt habe, können wir aus bester Quelle dahin berichtigen, daß bei der bisher stattgefundenen Feststellung der Arbeitszeit fast durchweg den Wünschen der Meister- und Gesellenschaften Rechnung getragen worden ist.

— * Nach dem Verwaltungs-Berichte des Berliner Magistrats erwarben in den elf Jahren von 1840 bis 1850 das Bürgerrecht 20,187 Personen, und es gingen in diesem Zeitraum 441,808 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. Bürgerrechtsgelder ein. Im Durchschnitt gewannen also 1835 Personen jährlich das Bürgerrecht und zahlten dafür 40,165 Thlr. Das Jahr 1848 hat auch auf die Gewinnung des Bürgerrechts nachtheilig gewirkt, denn die Höhe der 1848 eingekommenen Bürgerrechtsgelder sank gegen das vorhergehende Jahr um nicht weniger als 14,000 Thlr. Gerade in demjenigen Jahre, wo der Ruf: „Mitbürger!" am meisten in Volksversammlungen erscholl, dachten demnach die Wenigsten daran, Bürger von Berlin zu werden. Dagegen figuriren als „extraordinäre Aufwendungen" für 1848 die Kosten für die Bürgerwehr mit 8496 Thlr. und die „Kosten aus Veranlassung des 18. und 19. März" mit 20,825 Thlr. Als Nutzanwendung des „Märzsegens" erschien für 1850 das Ausschreiben einer „außerordentlichen Communal-Klassensteuer".

— s Der Kassenbote eines hiesigen bedeutenden Banquierhauses hatte in diesen Tagen bei einem Spediteur 116 Thaler einzukassiren. Dieser vertauschte ein Packet von 100 Thlrn. Crt. mit einem solchen von 1000 Thalern und gab dem Boten letzteres, der zwar auf dem Wege den Irrthum bemerkte, es aber vorzog, die 900 Thaler zu unterschlagen. Er überbrachte dem Banquier nur die 100 Thaler. Bald darauf merkte der Spediteur das Versehen, requirirte die Polizei gegen den leugnenden Boten, und diese fand denn auch bei einer strengen Haussuchung in dessen Wohnung noch den größten Theil des unterschlagenen Geldes vor.

— s Ein eigenthümlicher, jedenfalls „schwerer" Diebstahl wurde in einer der letzten Nächte durch Einbruch in einen Seitenflügel des Königl. Haupt-Montirungs-Depots am Weidendamm verübt. Die Diebe stahlen vom Dachraum eine dort in Säcken lagernde Quantität von c. 5000 Dutzend alter messingner Montirungsknöpfe im Gewicht von c. vier Centnern. Sollte vielleicht eine Lieferungs-Speculation für orientalische Freischaaren im Spiel sein?

— ? Die Mitglieder der Fraction Fürst von Hohenlohe haben vor einigen Tagen einen Gönner bei Tietz bewirthet. Leider war das Fest dadurch getrübt, daß wegen der „angegriffenen Augen" die Fenster verhängt werden mußten. Zum Dessert wurde Diethold'scher Antrag servirt.

— ! Die Fraction v. Manteuffel II. hat heute ein gemeinsames Diner bei Tietz.

— th Die geehrte Kölnische Zeitung wird mit Bezug auf ihre Nummer 39 (Spalte 4) gebeten, gefälligst einige Privatstunden über Grammatik nehmen zu wollen. Vielleicht würde sie da mit der Zeit auch etwas davon erfahren, daß ein kleiner Unterschied besteht zwischen directer und indirecter Rede, zwischen Indicativ und Conjunctiv und wie all das Zeug heißen mag, mit dem die Kölnische sich bisher noch nicht befaßt zu haben scheint.

— n Eine Correspondenz aus Hannover im „Hamb. Corr." hält es für wahrscheinlich, daß der Antrag, Herrn Heinrich von Gagern die Stelle eines Stadtdirectors anzubieten, auf die Huldigungsbestrebungen eines hiesigen Bürgers zurückzuführen sein würde, den im Jahre 1848 ein Händedruck des damals gefeierten Erfinders (?) der Deutschen Volkssouverainetät so außer sich brachte und dergestalt beseligte, daß er, wie man sich damals erzählte, zwei Jahre lang die begnadigte Hand, aus Furcht vor Entweihung, Jedermann — seine Gattin nicht ausgenommen — vorenthielt und mit der Linken abfertigte (!), und der im dankbaren Rückblick auf die hingewelkten Ehren des Jahres 1848 auf den Stelzen der Selbstüberhebung so sehr aus dem Tact kam, Herrn von Gagern jene an's Lächerliche streifende Huldigung in der besten Absicht an den Kopf zu werfen.

— △ Die National-Zeitung wandelt sich immer mehr in einen Berliner Krakehler. Gestern hat sie sich mit der „Kölnischen Zeitung" herum gezankt, heute bindet sie mit der „Allgemeinen Zeitung" an, und der Faden scheint ihr zu diesem Behufe noch lange nicht ausgegangen. Denn die Römische 1. über ihrem Leitartikel droht, daß diesem noch mehrere folgen werden. Natürlich wird im Zweikampfe mit der „Allg. Ztg." auch der „Neuen Pr. Ztg." in der alten türkenfreundlichen Manier gedacht. Uebrigens ficht die National-Zeitung mit einer anerkennenswerthen Pfiffigkeit, und unter dem Anscheine, als trete sie für Preußen in die Schranken, zieht sie für die Türken und gegen Rußland vom Leder. „Deine Finte ist gut, Herr Fechtmeister!" Könnte doch jeder orientalische Handwerksbursch so fechten!

— !! Auch der musikalische Politikus der Vossischen Zeitung, Hr. Rellstab, macht jetzt Anspielungen, die er gewiß für ebenso superfein als humoristisch hält. „Ich habe," witzsprüht er, „nach dem Beispiele großer, sehr großer und allergrößter Herren und Mächte das Recht einstweilen auf sich beruhen lassen, aber die Thatsache geltend gemacht, bin, um mir vorläufig ein Unterpfand für mein jus zu verschaffen, über die Spree gegangen und habe Besitz von einem Sitz im Theater der Friedrich-Wilhelmsstadt genommen. Denn de facto ist immer praktischer als de jure." Die Vossische Zeitung hat so lange als Türkische Ente gegen Rußland geschnattert, daß es ihrem kritischen Spaßvogel nicht zu verdenken ist, wenn er seinen Schnabel auf einmal an „großen Herren" wetzt. Und er thut dies mit einer Naivetät, als wäre jener „Sitz" wirklich der erste „Sitz", den er de facto, was „immer praktischer ist als de jure", in Besitz genommen. Freilich, wenn gar erst Rellstab den „allergrößten Mächten" den Stuhl vor die Thür setzt, dann hat die hohe Pforte wirklich Oberwasser im Bosporus.

— △ Es ist kein Blättchen zu klein, es muß ein Maulwürfchen d'rin sein! Da erscheint dreimal wöchentlich in Colberg eine „Zeitung für Pommern", in welcher jeden Dienstag unter dem Titel: „Politische Wochenschau" ein ganz niedlicher Maulwurfshügel aufgeworfen wird. Der rührige Urheber desselben unterzeichnet sich K.....ff und ist seiner Ausbildung nach mehr auf das Verschreiben von Recepten, als auf die Eingebungen hochpolitischer Leitartikel eingerichtet. Er hat einen natürlichen Zug zum Orientalischen und behandelt demnach die orientalische Frage, um einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, in ebenso türkenfreundlichem als russenfeindlichem Sinne. Dabei hat er einen überraschend ungenirten Styl, der das, was ihm an Geschliffenheit abgeht, durch die edelste Dreistigkeit ersetzt. Zum Beispiel in Hinsicht auf den Kaiser von Rußland schreibt dieser Colberger Wochen-„Schaute" wörtlich:

„Nicolaus (sic) preßt nur heraus aus den Dingen, was sich ohne eigene Beschädigung auspressen läßt, à la Don Quixote zu fechten liebt er nicht, wo Ruin im Kampfe, da giebt er nach; das freut uns, denn das legt unser Geschick in unsere Hand. — Wenn man mit frommen, begeisterten Reden die Völker in brauchbare Verzückung versetzen kann, warum nicht? Aber aus

habe zu diesem Zwecke befohlen, daß ohne Aufschub in jedem Infanterie-Regimente und Infanterie-Depot eine namentliche Liste aller Soldaten und Rekruten angefertigt werde, welche entweder früher in der Cavallerie gedient haben, oder einer Profession angehören, die Kenntniß und Handhabung des Pferdes — als Hufschmied, Postillon, Kutscher u. s. w. — mit sich führe. Was die Größe dieser Leute betreffe, so dürfe sie 10 Millimeter geringer sein, als das für Cavalleristen bestimmte Minimum. Im Uebrigen ist der „Moniteur" angefüllt mit Beförderungen unter den unteren Graden des Offizier-Corps, und mit der Analyse einer Arbeit des Generals v. Courtigis über die Organisation der Preußischen Armee. Obgleich mit der höchsten Achtung gegen die Preußische Armee erfüllt, was ihre Disciplin und Tapferkeit betrifft, tadelt der General ihre Organisation im Allgemeinen und das System der kurzen Dienstzeit insbesondere.

Großbritannien.

♁ **London**, 6. Febr. [Baron Brunnow und die Presse.] Erst vorgestern Abend fand, wie wir heut erfahren, der Besuch des Russischen Gesandten Baron von Brunnow beim Secretair für das Auswärtige, Earl Clarendon, statt, der den Abschluß der hiesigen Thätigkeit des Russischen Diplomaten bildet. Ueber die wirklich erfolgte Abreise des Baron von Brunnow ist bis zum gegenwärtigen Augenblick nichts bekannt. Der Russische General-Consul wird vorläufig auf seinem Posten ausharren. Baron Brunnow hinterläßt in den geselligen Kreisen Londons, die er besuchte, ein entschieden gutes Andenken, und war in seinen Posten kaum weniger eingelebt, als Kisseleff in Paris. Einige Organe der Kriegspartei sind kindisch genug, die Fortsetzung seines Aufenthalts nach der officiellen Abschieds-Audienz, die in einem Falle wie der vorliegende natürlich nur in dem betreffenden Minister-Hotel und nicht bei Hofe stattfindet, nicht bloß zu Bekrittelungen und Verdächtigungen des Ministeriums, sondern auch zu einer Frage wie die zu benutzen: ob es der Russische Gesandte etwa darauf abgesehen habe, einen Volksauflauf gegen sich zu Stande zu bringen, damit Rußland mit der Miene der Entrüstung aus dem Stadium der Unterhandlungen herauszutreten Gelegenheit habe? Man kann dagegen fragen, ob etwa hiermit die Aufstachelung zu einem solchen Volksauflauf beabsichtigt sei? Dergleichen feigen Manövern in der hiesigen Presse sind wir wohl schon früher begegnet.

* **London**, 6. Febr. [Fünf Diners; ein Artikel der „Times".] Vorgestern waren fünf große politische Diners. Der Earl of Aberdeen hatte seine Gäste aus den Reihen seiner Anhänger im Ober- und Unterhause ausgesucht; Lord John Russell bewirthete ein Dutzend Freunde aus dem Hause der Gemeinen; bei Lord Granville speisten ein Dutzend Lords; Lord Derby versammelte einen Bruchtheil seiner Freunde aus dem Unterhause um seinen Tisch, und Lord Palmerston tractirte, wie ehemals, einige Häupter der Diplomatie: den Französischen, Belgischen, Sardinischen Gesandten, den Grafen Clarendon und Andere mehr. Nach der Tafel war beim edlen Viscount Abendgesellschaft, bei welcher sich alle Gesandten — den Russischen ausgenommen — eingefunden hatten. Die erste große Assemblée der Lady findet am nächsten Sonnabend statt. Die Abreise Baron Brunnow's oder doch seine Vorbereitungen zur Reise bildeten in diesen aristokratischen Kreisen wie in jeder noch so harmlosen Gesellschaft, die sich hier in den letzten drei Tagen zusammenfand, den Hauptgegenstand der Unterhaltung. Lord Clarendon konnte seinen Tischgenossen bei Viscount Palmerston die Versicherung geben, daß der Russische Gesandte den Sonntag noch in London feiern werde und daß er noch vor einer Stunde (am Samstag Abend) Se. Erc. im auswärtigen Amte empfangen und die formelle Kündigung aller diplomatischen Beziehungen von Sr. Erc. entgegengenommen habe. Heute kündigt die „Times" wieder mit Bestimmtheit an, daß das ganze Russische Gesandtschafts-Personal sofort (immediately) England verlassen wird. Die „Times" bemerkt dazu eines Weiteren: „Der Russische General-Consul bleibt zurück, um die commerciellen Geschäfte in seinem Departement zu versehen. Das Publicum weiß ohne Zweifel, daß ein Gesandter, der unter Verhältnissen, wie die vorliegenden sind, abberufen wird, zu keiner Abschieds-Audienz bei der Königin berechtigt ist, die Gesandten bei Vollendung ihrer Sendungen gewöhnlich gestattet wird. Nichtsdestoweniger ist die Abberufung eines Gesandten noch immer keine Kriegserklärung, und es müssen entschiedenere Maaßregeln von der einen oder anderen Seite folgen, bevor man sagen kann, daß ein Kriegszustand zwischen den beiden Staaten eingetreten ist. Die erste Maaßregel, welche die Britische Regierung am Vorabend eines Krieges mit einer auswärtigen Macht gewöhnlich ergriff, war die, durch eine Geheimraths-Ordre alle von Britischen Häfen nach denen des feindlichen Staates bestimmten Fahrzeuge am Auslaufen zu verhindern; doch war der Standpunkt unserer Beziehungen zu Rußland im gegenwärtigen Falle dem Publicum so wohl bekannt, daß, wie wir hören, auch in Ermangelung einer solchen Ordre kein Schiff aus unseren Häfen nach Rußland geklart wird, daß der Handels-Verkehr zwischen beiden Staaten thatsächlich unterbrochen ist.

Belgien.

Brüssel, 7. Febr. [Kirchliches; Diplomatie.] Die Unterhandlungen, welche schon seit längerer Zeit zwischen dem Episcopate und der Regierung in Bezug auf die Mitwirkung der Geistlichkeit beim mittleren Unterrichte gepflogen wurden, scheinen endlich zu einem erwünschten Ziele geführt zu haben. Das „Journal de Bruxelles" sagt: „Wir sind informirt worden, daß die Verhandlungen über die Mitwirkung des Clerus bei den Staatsanstalten zu einem Resultate gelangt sind, wodurch die Freiheit der Regierung, des Episcopats und der Gemeinden gleichmäßig gesichert wird." — Heute kam hier, wie schon gemeldet, Herr v. Kisseleff, Gesandter Rußlands in Paris, an, begleitet von Herrn v. Balabine, Russischem Gesandtschaftsrath, und dem Baron Völkersam, Russischem Gesandtschafts-Secretair, und stieg im Hotel Bellevue ab. Unmittelbar nach seiner Ankunft empfing er den Besuch des Grafen Chreptowich, Russischen Gesandten in Brüssel.

Dänemark.

ℳ* **Kopenhagen**, 5. Februar. [Gerüchte über eine Ministerkrise. Helsingör. Telegraph.] „Wir sind inmitten einer Ministerkrisis," so sagt man allgemein, und wenn es nach streng constitutionellem Ritus gehen soll, bliebe auch nichts Anderes als die Entlassung des Ministeriums oder die Auflösung des Reichstages übrig. Freilich ist die Verfassungs-Angelegenheit, wie ich Ihnen neulich sagte, in das Stadium der gegenseitigen Verständigung gerathen, allein die total divergirenden Ansichten des Ministeriums (wenigstens der Majorität in demselben) und des Reichstages über die äußere Politik Dänemarks den drohenden Verwickelungen gegenüber müßten unter andern Umständen den Rücktritt des Ministeriums zur Folge haben. Die Auflösung des Reichstages würde hierbei zu keinem Resultat führen, indem derselbe hierin wirklich die Ansichten des bei Weitem größten Theiles der Bevölkerung repräsentirt. Was aber das Ministerium erhalten wird, ist der Umstand, daß man kein „Material" zur Bildung eines anderen besitzt; man müßte denn wieder zu den Casino-Ministern seine Zuflucht nehmen; eine entschieden redressirende Bewegung. — In Helsingör soll ein Truppen-Corps von 14,000 Mann concentrirt werden. Die Einberufungs-Ordres für die Land-Armee liegen bereit (Dies widerspräche allerdings officiösen Versicherungen, welche den allmählichen Rüstungen nur den mäßigen Umfang polizeilicher Maaßregeln vindiciren wollen. D. Red.) — Seit dem 1. Februar kann der elektrische Telegraph zur Beförderung von Privat-Depeschen benutzt werden. Er ist jedoch schon wieder zwischen Fridericia und Flensburg so beschädigt, daß die Depeschen diese Tour per Post zurücklegen müssen.

ℳ* **Kopenhagen**, 6. Februar. [Königliche Ordonnanz in Sachen des Wegenerschen Prozesses. Zur Neutralität.] Ich theilte Ihnen neulich mit, daß der Conferenzrath Wegener von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen einer von ihm verfaßten Schrift in letzter Instanz freigesprochen, doch in die Kosten verurtheilt sei. Eine Königliche Ordonnanz erregt viel Aufsehen und beweist, daß das Ministerium, da es auf dem Wege Rechtens dem Herrn Wegener Nichts anhaben konnte, ihm doch nicht ganz ungestraft sein Auftreten gegen die Königliche Regierung hingehen lassen wollte. Sie lautet:

„Wir Frederic VII. 2c. König zu Dänemark 2c. 2c. Unsere besondere Gunst zuvor! Nachdem die gegen Unseren Geheimen Archivarius und Historiographen, Conferenzrath Wegener angelegte Generalfiscalsache durch Spruch des höchsten Gerichts vom 1. Januar erledigt ist, haben Wir in Ueberlegung genommen, ob nicht in der Art, womit er, seines Beamten-Verhältnisses ungeachtet, hervorgetreten ist, um eine für Unsere Monarchie höchst wichtige Veranstaltung zu hindern, — Veranlassung für Uns liege, das Uns nach § 22 des Dänischen Grundgesetzes zustehende Recht anzuwenden, ihn der anvertrauten Aemter zu entbinden. Wir haben indessen nach den Umständen Uns entschlossen, keinen Gebrauch von diesem Rechte zu machen, sondern ihn Allergnädigst in Unserem Dienste zu behalten, doch in der Art, daß Unser Minister für Kirchen- und Unterrichtswesen ihm Unser Allerhöchstes Mißfallen zu erkennen gebe über oben bemeldetes sein Verhalten, so wie ihn ernstlich zu ermahnen habe, in Zukunft nicht die Rücksichten bei Seite zu setzen, die er Uns und Unserer Regierung schuldig ist. Uebrigens wollen Wir, daß dies Unser Allerhöchstes Rescript in der Departements-Zeitung veröffentlicht werde."

Man erzählt sich hier, ein Russischer Courier wäre vor einigen Tagen in Stockholm eingetroffen und hätte keine sehr günstige Antwort auf die Neutralitätsfrage gebracht. Privatbriefe aus Schweden bestätigen diese Nachricht „Aftonbladets". Dagegen soll unser Minister des Aeußern neulich einem Reichstagsmanne gegenüber erklärt haben, Rußland habe die Neutralität anerkannt*). — Der Gesetzvorschlag wegen Mehraushebung zum Marine-Etat ist einstimmig zur zweiten Behandlung verwiesen, erregte aber doch eine ziemlich lebhafte Debatte. Der Bischof Monrad sagte unter Anderem: „Ich finde den ganzen Neutralitäts-Vertrag sonderbar, ich kann nicht begreifen, aus welchen Gründen die Regierung es für richtig befunden hat, sich hervorzudrängen auf den politischen Schauplatz und Europa's Augen auf sich zu ziehen." — Morgen wird Bischof Mynster feierlichst zur Ruhe bestattet.

Montenegro.

Von der Montenegrinischen Grenze, 2. Februar. [Bewegung.] Die in Mostar concentrirte Türkische Macht, auf 5000 Mann Fußvolk geschätzt, wird nächstens nach Trebigne vorgeschoben werden, um sich daselbst mit dem Corps zu vereinigen, welches zur Beobachtung an der Montenegrinischen Grenze aufgestellt werden soll. In Niskiki sind von diesem Corps bereits 2000 Mann angelangt, und in Krahowa kommen demnächst 3000 Mann Türkischen Militairs zu demselben Zwecke an. Es ist nicht zu verkennen, daß die Montenegriner über diese kriegerischen Anstalten der Türken in nicht geringe Unruhe gerathen sind, denn nichts wäre ihnen jetzt unwillkommener, und vorzüglich dem vielseitig angefeindeten Vladika, als kriegerische Beunruhigung von Seiten der Türken. Der Vladika hat deshalb bei dem Pascha von Mostar über den Zweck der Türkischen Truppen-Anhäufung an der Montenegrinischen Grenze anfragen lassen, und es ist ihm die Antwort ertheilt, daß der Streit der Parteien in Montenegro zu der Befürchtung Anlaß gäbe, daß derselbe über die Grenzen von Montenegro sich verbreiten könnte, und um diesem vorzubeugen, habe der Pascha zur Erhaltung der Ruhe in den an Montenegro grenzenden Provinzen die nöthigen militairischen Maaßregeln treffen müssen. Zu gleicher Zeit gab der Pascha dem Vladika die Versicherung, daß er nicht im Entferntesten daran denke, sich in die innern Angelegenheiten Montenegro's zu mischen. (Ostd. P.)

*) Wie auch unser Stockholmer v. C. Correspondent mehrfach angedeutet, hat sich über die Zustimmung oder das Mißfallen Rußlands noch keine zuversichtliche Ansicht festgestellt. D. Red.

Amerika.

[Die Veränderung in Mexico.] Ueber die von uns schon gemeldete Staatsaction in Mexico bringt das „Dr. Jour." noch folgendes Actenstück enthaltende Referat: **Mexico**, 1. Januar. Die längst erwartete und bereits angekündigte Umänderung der Staatsgewalt in monarchischem Sinne hat in unserer Republik am 16. December stattgefunden; in welcher Weise dies geschehen, geht am deutlichsten aus dem von den verschiedenen Staatsministerien in ihren Departements erlassenen Circular hervor, dessen Inhalt um des mannichfachen Interesses willen, welches es bietet, eine wörtliche Mittheilung verdient. Es lautet:

„Se. Erc. der Herr General-Präsident hat geruht, mir das folgende Decret zugehen zu lassen:

„„Antonio Lopez de Santa Ana, benemérito de la patria (wohlverdient um das Vaterland), Großmeister des sehr ausgezeichneten National-Ordens von Guadelupe, Großkreuz des Königl. Spanischen Ordens Karl's III., Präsident der Mexicanischen Republik, thut kund und zu wissen, daß er nach Einsicht der von den Behörden, den Corporationen und den notabelsten Personen in allen Departements und Districten der Republik zur Unterstützung der in der Stadt Guadalajara am 17. v. M. abgegebenen Erklärung eingesendeten Acten und nach Anhörung des Staatsraths, so wie großentheils in Uebereinstimmung mit den Propositionen des letztern, endlich auf Grund der Befugnisse, welche die Nation ihm übertragen hat, decretirt was folgt:

Art. I. Der Wille der Nation hat sich dahin ausgesprochen, daß der gegenwärtige Präsident derselben in den unbeschränkten Befugnissen verbleibe, mit denen er bisher ausgerüstet war, und zwar für alle Zeiten und so lange, als es ihm zur Consolidirung der öffentlichen Ordnung, zur Sicherung der Territorial-Integrität und zur vollständigen Regulirung aller Administrationszweige nothwendig erscheint.

Art. II. Daß derselbe berechtigt sein soll, seinen Nachfolger zu wählen, welcher ihn bei eintretendem Tode oder bei sonstiger physischer und moralischer Regierungs-Unfähigkeit zu ersetzen hat, indem der Name dieses Nachfolgers in einem mit dem Staatssiegel verschlossenen Documente aufgezeichnet, und dieses mit den Bestimmungen, welche er in dieser Hinsicht für erforderlich halten wird, und mit aller entsprechenden Vorsicht und Formalität im Staatsministerium niedergelegt werden wird.

Art. III. Von jetzt ab ist der Titel „Durchlauchtigste Hoheit" (Alteza Serenissima) mit der Würde des Präsidenten der Republik verbunden.

Hiernach befehle ich den Druck, die Publication, Circulation und die gebührende Ausführung und Beachtung dieses Decrets. Mexico im National-Palast, den 16. December 1853.

Antonio Lopez de Santa Ana.""

Dieses Decret wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab das Oberhaupt der Nation in allen Arten von an denselben gerichteten Vorstellungen dem Inhalte vorstehenden Decrets gemäß mit dem Titel „Durchlauchtigster Herr!" (Serenissimo Sennor) und im Context mit dem im Decrete gedachten Prädicat anzureden ist. Gott und Freiheit! Mexico, den 16. December 1853. Der Staatsminister 2c." —

Zu den mit Umänderung der Regierungsform in Zusammenhang stehenden Maaßregeln gehört bekanntlich auch die Wiederherstellung des Ritter-Ordens „unserer lieben Frau zu Guadelupe", der Schutzheiligen Mexico's. Dieselbe hat am 19. d. M. in der Kathedrale des der Hauptstadt nahen Fleckens Guadelupe mit ungewöhnlicher Feierlichkeit und in Gegenwart des diplomatischen Corps stattgefunden, wobei der päpstliche Nuntius die Messe celebrirte. Der Umstand, daß bei dieser Feier sich zur Seite Santa Ana's der frühere Kaiserliche Kronprinz, der Sohn des Stifters des Ordens, Don Agostino Iturbide, als neu bestätigtes Großkreuz des Ordens befand, hat die Vermuthung einer Annäherung zwischen dieser Familie und Santa Ana bestätigt, und die Annahme bestärkt, daß jener zum Nachfolger des letztern bestimmt sei.

Diplomatischer und militairischer Kriegsschauplatz.

† Jeder Zweifel über die Tragweite des Schrittes, die Englisch-Französische Flotte in das Schwarze Meer zu senden, ist nunmehr beseitigt. Amtliche Erklärungen besagen, daß dieselbe allen Angriffen der Russischen Seemacht auf Küstenplätze des Türkischen Gebiets entgegentreten soll. Vorläufig sehen wir von den Verhältnissen ab, welche dadurch zwischen den Cabineten von St. Petersburg, London und Paris herbeigeführt werden müssen, um bloß die Einwirkung jenes Schrittes auf den Landkrieg zu erwägen.

Sie erscheint bedeutend genug. Sobald die Russische Flotte verhindert ist, einige Punkte an der Westküste des Schwarzen Meeres zu gewinnen — wie im Jahre 1829, wird die Verpflegung des Heeres dergestalt schwierig, daß ein weites Vordringen desselben sich als kaum möglich darstellt. Allerdings kommt dabei die Vorfrage in Betracht, ob Kaiser Nicolaus jene Drohung schweigend berücksichtigen oder es darauf ankommen lassen werde, was seine Flotte zu leisten vermag. Ueberzeugt, daß die Russische Armee, im Verhältniß von 1 gegen 2, sich füglich mit der Türkischen messen kann, tragen wir doch kein Bedenken hinsichtlich des Britisch-Französischen Geschwaders das Gleiche zu behaupten.

Wenn nun entscheidendes Vorrücken gegen Adrianopel nicht recht denkbar, was können die Russen sonst unternehmen? Zwischen Sistova und Rassova die Donau in möglichst großer Stärke überschreiten und das Türkische Heer aufsuchen. Dieses, durch die bisherigen Ereignisse übermüthig gemacht, läßt sich gewiß auf eine allgemeine Schlacht ein und verliert sie höchst wahrscheinlich. Damit wäre der Augenblick zum Anknüpfen von Unterhandlungen gekommen, — den beiden Seemächten erwünschter, als man gewöhnlich glaubt.

Aber Kalafat! Unsere früher geäußerte Ansicht über diesen Punkt hat sich so wenig geändert, daß wir die Verwendung beträchtlicher Truppenmassen dagegen nicht billigen und den Angriff noch weniger billigen könnten. Werden die Türken von dort, sogar aus Widdin vertrieben, so erscheint doch großer Verlust für die Sieger gewiß und wesentlicher Vortheil für ihre weiteren Operationen mehr als zweifelhaft. Ein mäßiges Beobachtungs-Corps in guter Deckung hinter dem Schyl und angewiesen, nöthigen Falles bis hinter die Aluta zu weichen, dürfte genügt haben. Dabei ist an den trivialen Satz zu erinnern, daß Alles, was in und gegen Kalafat steht, nicht jenseit der Donau fechten kann.

Sollten endlich die Türken selbst diesen Strom überschreiten, um eine Schlacht zu suchen, so wäre das der größte Glücksfall, dessen sich Fürst Gortschakoff erfreuen könnte.

— Bekanntlich fingen die gegenwärtigen Verwickelungen mit den Zwistigkeiten wegen der heiligen Stätten an. Die Lateiner (Katholiken) in Jerusalem hatten durch Vermittelung des Französischen Gesandten v. Lavalette vom Sultan gewisse Begünstigungen erhalten, welche die durch Rußland vertretenen Griechen als eine Verletzung ihrer althergebrachten Rechte und ihrer in neuester Zeit gewährten Privilegien erklärten. Frankreich und Rußland standen sich in diesem Streite gegenüber, indem ersteres die neuerworbenen Rechte der Lateiner nicht aufgeben, letzteres den verlornen Boden der Griechen wieder zurückerobern wollte. Die Türkei verhielt sich bei dieser Conjunctur, wie es sich für eine Regierung ziemt, die, bei der Frage selbst nicht interessirt, zwei mächtige Nebenbuhler versöhnen will, ohne einen oder den andern zu beleidigen. Nach den Actenstücken des Parlaments hat England beim Beginn der orientalischen Verwickelung Partei für Rußland genommen. Es war damals in Konstantinopel durch den Obersten Rose vertreten. Oberst Rose schreibt unterm 7. März 1853 an den Britischen Staatssecretair für das Auswärtige:

„Der ottomanische Minister verdient es sicherlich, in der Angelegenheit der heiligen Stätten getadelt zu werden; allein da Hr. v. Lavalette einerseits gedroht, eine Französische Flotte nach den Dardanellen zu schicken, und da Hr. Titoff andererseits erklärt hatte, Konstantinopel mit seinem ganzen Gesandtschaftspersonale zu verlassen, wenn seinen Forderungen nicht nachgegeben werden sollte, so ist es natürlich, daß sich die Pforte unter dem Einflusse eines so bedauernswerthen Zwanges mehrere klägliche Widersprüche zu Schulden kommen ließ."

Rußland hatte gewiß Grund, sich zu beklagen, indem der katholischen Kirche im Widerspruch mit dem frühern Uebereinkommen gewisse Vorzüge auf Kosten der Griechischen Kirche eingeräumt wurden.

Wien, 8. Febr. (T. C.-B.) Der Russische General-Adjutant Graf Orloff ist heute abgereist (vergl. Ratibor). Die officiöse „Oesterreichische Correspondenz" bringt bezüglich der Sendung des Grafen Orloff einen erläuternden günstigen Artikel.

Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Konstantinopel vom 30. wäre eine Cabinets-Aenderung eingetreten, indem angeblich Mehemed Ali ausgeschieden und statt seiner Riza Pascha zum Seraskier ernannt sein soll.

— Nachrichten aus Schumla vom 23., die über Sophia in Wien eintrafen, melden, daß die Krankheit Omer Pascha's einen ernstlichen Charakter angenommen hat. Die aus Konstantinopel nach Schumla abgegangenen Aerzte haben den Auftrag erhalten, unverzüglich nach Konstantinopel zu berichten, wenn die Krankheit einen so hohen Grad erreichen sollte, daß ein Commandowechsel nothwendig werden sollte.

— Die Konst. Ztg. berichtet, daß am 25. v. M. 800 Türken nach Rasdu vorgedrungen seien und von den Bewohnern eine Kriegssteuer von 800 Zwanzigern eingetrieben und darüber eine in Russischer Sprache geschriebene Quittung zurückgelassen hätten. Eine starke Abtheilung Kosaken sei gegen sie entsendet worden, habe aber die Türken, welche das Erscheinen derselben nicht abwarteten, nicht mehr getroffen.

— Nach dem Pariser Times-Correspondenten (2. Ausgabe) will Louis Napoleon den Krieg im großartigsten Maaßstabe führen. Binnen 8 Tagen werden Französische Hülfstruppen zur Einschiffung nach dem Oriente bereit sein. Die Englisch-Französische Hülfs-Armee soll 70—80,000 Mann betragen. (Die schwimmen wohl ganz allein nach der Türkei? ihre entenartige Bildung würde das allerdings erleichtern. D. Red.)

— Das Russische Linienschiff „Roscislaw", dessen Untergang in Folge der bei Sinope erlittenen Beschädigung nach Englischen Blättern den Kaiser Nikolaus so sehr betrübt haben soll, liegt nach dem Kalischer Correspondenten des „Lloyd" unversehrt im Hafen von Sebastopol.

Belgrad, 1. Februar. Die officielle Uebergabe der Fermane des Sultans an die Serbische Regierung ist bereits erfolgt. Dem Vernehmen nach wäre noch der heutige Tag zu deren öffentlicher Verlesung am Kalemegdan bestimmt; bis zur Stunde (11 Uhr Vormittags) hat jedoch die Verlesung nicht stattgefunden. Es wird allgemein von der Einberufung der Volks-Versammlung gesprochen, eine Maaßregel, die jedoch in diesem kritischen Zeitpunkte kaum zu erwarten steht. (Nach anderweitigen Berichten sollte die Verlesung am 3. erfolgen, und wären die Kreis- und Bezirks-Vorsteher dazu einberufen worden. Die Annahme der Fermane sei von Seite der Serbischen Regierung nur mit dem Vorbehalte einer von Seite Rußlands nicht gemachten Einsprache erfolgt.) Die Fermane lauten nach der Temeswarer Zeitung wörtlich: „Hattischerif und Ferman Sr. Majestät des Sultans an den Fürsten von Serbien, Alexander Bey, Mona Rabbi-Alewal 1270 (Ende December 1853).

Hattischerif. Da es uns am Herzen liegt, das Wohl unserer getreuen Serbischen Unterthanen jederzeit aufrecht erhalten zu sehen, wird nachstehender Kaiserlicher Ferman, welcher sich auf die Bestätigung der bestehenden Privilegien (la confirmation des privilèges établis) Serbiens bezieht, zur Darnachachtung erlassen.

Ferman. Meine Kaiserl. Regierung hat sich jederzeit bemüht, jene auf die innere Verwaltung bezüglichen Privilegien aufrechtzuerhalten, deren sich Serbien, die Moldau und Walachei, diese drei integrirenden Theile meiner Gesammt-Monarchie, erfreuen: „Selbst gegenwärtig, — obgleich die Verträge meiner hohen Pforte mit dem Russischen Hofe durch den zwischen beiden Staaten ausgebrochenen Krieg vernichtet (annullées) sind, genügt die erhabene Gesinnung, welche meine Kaiserliche Regierung beseelt, um auch für die Zukunft das Glück und die Ruhe meiner getreuen Unterthanen zu sichern. Das von meiner Kaiserl. Regierung adoptirte System, sowie deren Ehre verpflichteten dieselbe zur Aufrechterhaltung von Institutionen, deren erste Begründerin sie selbst war. Ich hege fortwährend den aufrichtigen Wunsch, die Privilegien der obengenannten drei Provinzen erhalten zu sehen, und ich will, daß an denselben nicht nur nicht die geringste Abänderung vorgenommen, sondern vielmehr Sorge getragen werde, sie ihrer ganzen Ausdehnung nach zur Geltung zu bringen. Darum hege ich auch die Absicht, in demselben Maaße neue Beweise meines Kaiserlichen Wohlwollens zu liefern, als diese drei Provinzen mir ihre Treue zu bekunden fortfahren und die Verhältnisse sich meinem Vorhaben günstig zeigen werden. Für den Augenblick beschränke ich mich darauf, den gegenwärtigen mit meinem hohen Hattischerif gezierten Ferman ausfertigen zu lassen, kraft dessen ich öffentlich erkläre, daß ich fest entschlossen bin, die bestehenden Privilegien meiner Provinz Serbien auf dem alten Fuße (sur l'ancien pied) aufrechtzuerhalten. Daher wirst Du, Bey von Serbien, Dich beeilen, diesen meinen Kaiserlichen Willen Allen, denen es zukommt, kund zu geben, und unaufhörlich darüber wachen und Dich mit aller Dir zu Gebote stehenden Kraft bemühen, das Wohl der besagten Provinz, so wie das Glück und die Ruhe meiner Unterthanen zu wahren, wie es Dir Deine Pflicht und der Scharfsinn (sagacité), der Dich charakterisirt, gebieten 2c."

Ferner erhalten wir folgende Correspondenzen:

═ **Paris**, 6. Febr. [Die Stellung Oesterreichs und die Französische Presse; England mäßigt sich wieder etwas.] Die Stellung, welche das Oesterreichische Cabinet in der orientalischen Frage einzunehmen habe und einnehmen werde, wird von unsern Regierungsblättern von allen möglichen Seiten betrachtet. Alle ihre Artikel sind Umschreibungen der Englischen Blätter, aber mit dem Unterschiede, daß die Meinungen dieser letzteren in einer schrofferen Form aufgetischt werden. Die „Times" drohte vorgestern mit der Revolution in Italien und in Ungarn; das „Journal de l'Empire" warnt heute Oesterreich in den wohlwollendsten Ausdrücken vor einer Politik, welche zu solcher Revolution führen könnte, und stellt ihm vor, es könne nichts Klügeres thun, als durch ein enges Anschließen an die Gegner Rußlands den Demagogen den Vorwand zu ihren Wühlereien zu nehmen. Wir wollen nicht geradezu in Abrede stellen, daß es dem „Journal de l'Empire" mit dieser Warnung aufrichtig gemeint sei; aber wir erlauben, uns an seinem politischen Scharfsinn zu zweifeln. Alle Nachrichten aus Italien stimmen darin überein, daß eine Bewegung von der republikanischen Partei vorbereitet werde, und daß diese fest entschlossen sei, die kriegerischen Verwickelungen, an deren Vorabend wir stehen, zu einem Aufstande zu benutzen; hierüber kann man sich nicht verwundern, wenn man sich ins Gedächtniß zurückruft, daß vor einem Jahre ungefähr und mitten im tiefsten Frieden die Anhänger Mazzini's eine Schilderhebung in der Hauptstadt der Lombardei gewagt haben. Was sie aber damals wagten, davor werden sie in den gegenwärtigen Zeitlagen nicht zurückschrecken*), und sie werden wahrscheinlich nicht viel darnach fragen, ob es dem Kaiser Louis Napoleon convenirt, im guten Einverständnisse mit Oesterreich zu bleiben oder nicht. Dieses Einverständniß wird überdem nicht lange vorhalten. Denn bricht der Krieg wirklich aus, so wird er auch bald in einen Principienkrieg umschlagen, in welchem Louis Napoleon nicht lange die Wahl haben würde, welche Partei er ergreife! Das Interesse Oesterreichs erheischt also, daß es sich nach allen Seiten hin die Freiheit des Handelns bewahrt und sich nicht in eine unnatürliche Stellung hineindrängen läßt. — Der Paroxysmus des Englischen Ministeriums scheint übrigens im Fallen begriffen zu sein. Es steht — so heißt es in einem Privatschreiben an

*) Vergl. die gestrige und die heutige Zeitung unter Mailand. D. Red.

---

bloßer Verzückung sich in die Luft sprengen; nein! — Er thut, als habe er weder die Depesche an die Admirale zu Sebastopol, noch die des Französischen Ministers an ihn selbst verstanden, wie Jemand, der über eine Bemerkung verlegen ist, wohl zu fragen pflegt: Bitte, wie meinen Sie das, ich habe nicht gehörig verstanden, ich höre etwas schwer."

Man sieht, der politische Wunder-Doctor in Colberg versteht sich nicht übel darauf, seinen Patienten, als welche seine Leser zu betrachten sind, den bekannten demokratischen Rhabarber-Extract mundgerecht zu machen. Und wenn er selbstbewußt ausruft: „Das legt unser Geschick in unsere Hand", so erkennen wir daraus mit Beruhigung, daß der Handlanger „unseres Geschickes" in Colberg haust. Hoffentlich säumen die „Viere in Wien", wie er sich ausdrückt, nicht, „mit des Geschickes Mächten (im Colberger Wochenblatt) einen ewigen Bund zu flechten." Denn wir sehen weit lieber unser „Geschick" als unsern Gesundheits-Zustand in der Hand dieses politischen Paracelsus — unter Schneider! —

— g Um den Angriffen und Verdächtigungen des Herrn Abgeordneten für Hagen (olim Sauerland) gegen die Abhängigkeit der Landräthe gründlich ein für allemal zu begegnen, wird vorgeschlagen, folgende Kategorieen Preußischer Unterthanen vom activen und passiven Wahlrechte auszuschließen:

1) sämmtliche Unterthanen, die noch im stehenden Heere Dienste thun, oder je Dienste gethan haben;

2) sämmtliche Unterthanen, die in der Landwehr ersten Aufgebotes Dienste thun oder je gethan haben;

3) sämmtliche Unterthanen, die in der Landwehr zweiten Aufgebotes Dienste thun oder je gethan haben;

4) sämmtliche Unterthanen, die im Landsturm zur Dienstleistung angesetzt sind oder angesetzt werden können;

5) sämmtliche Unterthanen, die zur Dienstleitung beim Train notirt sind oder notirt werden können;

6) sämmtliche Unterthanen des Preußischen Staates, die irgend ein Staats- oder Communal-Amt bekleiden, vom ersten Staats-Minister an bis zum Nachtwächter in Krähwinkel herunter;

7) sämmtliche Unterthanen, die unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen oder je gestanden haben;

8) sämmtliche Unterthanen, die das funfzigste Jahr noch nicht erreicht haben,

da unter der oberstpolizeilichen Erziehung der beschränkte Unterthanen-Verstand in Preußen nicht eher zu voller Unabhängigkeit sich ausgebildet haben dürfte.

— †† Während eines Terzetts, das zwischen den Herren v. Vincke, v. Mallinckrodt und Brüning aufgeführt wurde, präsentirte sich der Repräsentant des Calicots mit gemüthlicher Nonchalance, eine kalte Cigarre im Munde, und lauschte gedankenvoll den Stimmen seiner politischen Freunde.

— †† Paragraphen auf Paragraphen, Amendements auf Amendements — warum soll nicht auch Herr Riedel ein Amendement stellen? Als Abgeordneter hat er ein Recht dazu, als Mensch wählt er seinen Gegenstand und seine Zeit, wie der Genius der langen Weile ihm Beides eingiebt. Es schien beinahe, als hätte der verehrte Herr nur die Tribüne bestiegen, um seinen Gegnern auf der Rechten, die schon so viele Redner der Linken ausgehalten, auch das Wehe des Kisker'schen Geistes verspürt, nichts, nicht einmal sich selber zu ersparen. Seine Absicht wurde erkannt, die Trostlosigkeit der langen Weile schlug in Humor um, die Athem-Organe, von zu vielem Gähnen erschlafft, erschütterte endlich ein frisches Gelächter, und unter diesem, so wie unter dem Bravo der Rechten trat Herr Riedel triumphirend ab.

— †† Die Desertionen der Rechten bei gewissen Rednern der Linken führen den Uebelstand herbei, daß bei Abstimmungen manchmal einige Stimmen fehlen. Sollte es unter diesen Umständen nicht gut sein, das Englische Amt eines „Hereinholers" auf Preußischen Boden zu verpflanzen?

— s Daß die Theorie mit der Praxis nicht immer übereinstimmt, bewies gestern der Vertreter der Unabhängigkeit der Londoner Omnibuskutscher, indem er bald darauf einen Berliner Droschkier gewaltig disciplinarmaaßregelte, weil dieser die Menschenrechte zu der Absicht mißbrauchte, den Herrn von der Linken auf dem rechten Weg, nämlich Deßauerstraße Nr. 5. vorüber zu fahren.

— n Bei Gelegenheit des Diners, welches der altpommersche Communal-Landtag in Stettin zu Ehren seines Vorsitzenden am Montag veranstaltet hatte, brachte ein Abgeordneter der Landgemeinden folgenden Toast auf die Ritterschaft aus:

Die alten Ritter mit Lanze und Schwert
Erkannten im Kampfe des Mannes Werth,
Und Reden — hielten sie wenig.
Ritter der Gegenwart, umschaart den Thron,
In dunkler Kammer erblindet die Kron',
Mit dem Leben schirmet den König.
Und geht ihr in diesem Sinne voran,
Es folgt in den Tod Euch der Bauersmann.
Es leben u. s. w.

— !! Ein neuerer Dichter soll sich auch mit einem Lustspiele in der Art von Molière's „Geizigen" um den Preis beworben haben, der vor mehreren Jahren von Wien aus auf das beste Lustspiel gesetzt worden. Die Erkennungs-Verse, mit denen er sein Manuscript begleitete, waren:

„Als wir im Sommer glühten,
Fiel Harpar endlich d'rauf,
Erfrischung anzubieten,
Und macht' — ein Fenster auf."

Gegenwärtig arbeitet er an einer poetischen Epistel, in welcher namentlich das Wort Morgenluft eine Rolle spielt: diese fatale Küche — Frühstück teil. Auch sollen seine Leute ihre Küche längst gewittert haben.

— r In Graudenz berathen sie schon, ob sie ihrem Bürgermeister Hase (Abgeordneten zur Zweiten Kammer) nicht 300 Thlr. zulegen sollen, und ob sie die Wahl als Bürgermeister für Stargard in Pommern ablehne. „Eile mit Weile!" „Sparsam sein bringt Gedeihn!" so lauten zwei alte Sprüchwörter.

— n Die Mormonen in Amerika nahmen und verlangen zwar nicht, wenn ihnen Einer geborgtes Geld nicht bezahlen will, aber sie schicken ihm die Kerle vors Haus, welche den ganzen Tag von früh bis in die Nacht fürchterlich trommeln und pfeifen. Ein Amerikanisches Blatt sagt, daß es ein Schuldner keine längere als drei Tage aushält. Die Mittel kosten nicht viel und sind wenigstens zehn Mal billiger als der billigste Prozeß.

— ! Berliner Spaziergänge. XC. Vor dem Oranienburger Thore befinden sich große Maschinenbau-Anstalten. Werfen wir einen Blick in eine derselben. Wir gelangen zuerst in einen großen Hofraum, der mit altem Eisen, halbvollendeten Gußtheilen, Steinen und Kohlen angefüllt ist. In der Mitte erhebt sich der riesige Dampfschlot, ein Obelisk der neuen Industrie. Fortwährend steigt der Rauch in dunklen Wolken empor und läßt über das ganze Gebäude seine schwarze Fahne wehen. Da steht die mächtige Dampfmaschine, die Beherrscherin der ganzen Anstalt, das eigentliche Herz dieses großartigen Mechanismus. Ihr gleichmäßiger Pulsschlag theilt sich bis in die fernsten Räume mit; wenn sie stockt, so steht das Ganze still. Ihr Hauch bläst die Flamme in den hohen Koupal-Oefen an, in denen das spröde Eisen geläutert und geschmolzen wird. Aus den Oeffnungen strömt das glühende Metall in die Formen, welche kunstreich in der Erde gegraben sind. Wie Wasser schöpfen junge Burschen das flüssige Eisen und tragen es in Pfannen und Behältern an uns vorüber, um damit die kleineren Formen auszufüllen. Sind die Gußstücke abgekühlt, werden sie aus der Erde genommen und gelangen nun zu ihrer Vollendung in die eigentliche Maschinen-Werkstätte. Hier werden sie je nach ihrer Bestimmung polirt, gebohrt und gedreht. Hier tönt uns in den verschiedenen Sälen ein permanenter Lärm entgegen, ein Rauschen, Rasseln, Zischen, Hämmern und Feilen, welches das Ohr ermüdet. Große und kleine Räder greifen mit bewundernswürdiger Genauigkeit in einander und treiben die verschiedenen Schrauben, Walzen, Bohrer und Meißel, welche das harte Eisen wie weiches Wachs bearbeiten. Ein eiserner Cylinder dreht sich um seine eigene Achse und berührt dabei die scharfe Stahlspitze, welche ihn langsam, aber sicher bearbeitet. So starke Spähne fallen bei der Reibung herab, daß die abfallenden Eisenspähne fortwährend ... Dieser Englische Bohrer durchbohrt Eisenplatten, welche ... so glatt, daß die Fläche spiegelglatt. Regelmäßig wie in einem Uhrwerk ist hier die Bewegung, und das Eisen wird gleichsam zu einem regen Leben. In den großen Arbeitssälen ... Hier werden die feineren Arbeiten geschaffen, welche sich nur für Menschenhände eignen. Nicht für alle Fälle reicht die Thätigkeit der Maschinen aus. Diese hundert Menschen, welche im Verein mit den Kräften des Dampfes das Ganze fördern, bieten ein eigenthümliches Schauspiel dar. Mit der größten Aufmerksamkeit müssen sie dem Gange dieser Räder, Walzen und Bohrer folgen. Eine Unachtsamkeit von ihrer Seite, und ihr eigenes Leben ist bedroht. Der spitze Stahl dringt in ihre Haut, das zackige Rad ergreift unnachsichtig ihren Arm. Aber der Geist der Ordnung, welcher hier herrscht, verhütet so viel als möglich jedes Mißgeschick, und der Mensch macht sich zu seinen Zwecken dieß gewaltigen Kräfte der Natur dienstbar. — Soviel zunächst; die Fabrik bietet freilich auch andere Momente der Besprechung dar, doch nicht für einen zuschauerlichen Spaziergänger.

— f Königliches Theater. Fräulein Krall, vom Hof-Opern-Theater in Wien, wird vom 15. April bis zum 15. Mai eine Reihe von Gastrollen im Opernhause geben. — Frl. Wagner wird im Mai an der Hofbühne zu Hannover gastiren.

— 00 Friedrich-Wilhelmstädtisches Theater. Das nachstehende Lustspiel: „Der alte Fritz und seine Zeit" ist auf Befehl Sr. Majestät des Königs wieder zur Darstellung gestattet und wird morgen (Freitag) zum Benefiz des Regisseurs Hrn. Ascher zum ersten Mal wiederholt werden.

— n Nachdem der Versuch, die Berliner Herrlichkeiten in der Urtracht zu sehen, an der öffentlichen Decenz gescheitert ist, haben sich die Zulu-Kaffern zu Rock und Beinkleid bequemt und in dieser civilisirter Ausstattung Spaziergänge durch die Residenz, um ihre Merkwürdigkeiten anzuschauen. Wer also unter den Linden ein schwarzes Gesicht sieht, denke nicht, daß Omer Pascha oder der Aegypten in Berlin eingekehrt ist!

— 00 In der Bibliothek der Akademie in Stockholm hat man kürzlich eine handschriftliche Messe von Michael Haydn entdeckt, die für die Königl. Capelle ausgeführt werden soll. Hat sie sehr gefallen.

ein hiesiges bedeutendes Haus, einem Schreiben, das ich gelesen habe — mit Staunen, daß das Parlament bei weitem nicht so kriegslustig ist, als man voraussagte, und da es erfahren hat, daß die Mission des Grafen v. Orloff in Wien insofern gescheitert sei, als Oesterreich auch Rußland gegenüber sich die Freiheit des Handelns bewahrt, so ist jetzt England wieder an der Reihe, Mäßigung zu predigen, während Frankreich, das sich in der jüngsten Zeit wider Willen von dem Bundesgenossen fortreißen ließ, und dessen Regierung sich nicht hinter ein Parlament verschanzen kann, nicht mehr stille stehen möchte. Der Französische Gesandte in London ist sehr ungehalten über die Stimmung des Englischen Cabinets. Ich theile Ihnen nur mit, was ich gelesen habe.

London, 6. Febr. [Militairische Bedeutung der Besetzung des Schwarzen Meeres; das Englisch-Französische Hülfs-Corps.] Die Nachricht von der Rückkehr des vereinigten Englisch-Französischen Geschwaders im Schwarzen Meere nach dem Bosporus und andererseits von dem eifrigen Proteste, den der Britische Gesandte in Konstantinopel Lord Stratford de Redcliffe dagegen eingelegt, dürfte der erste der praktischen Fingerzeige für die öffentliche Meinung in England sein, daß große Dinge nicht so leicht gethan als gefordert sind. Würde nicht der Protest Lord Stratford's eine solche Anklage abschneiden, so würde man, auf Seiten der Kriegsfanatiker, ohne Zweifel mit Achselzucken und der Bemerkung bei der Hand gewesen sein, daß sich jetzt wieder nur herausstelle, daß auch das Aussegeln der Flotten nichts als eine Finte gewesen sei u. s. w. Aber wenn man überhaupt sehen will, kann man sich jetzt schon der Entdeckung nicht verschließen, daß die Occupation des Schwarzen Meeres die militairische Wichtigkeit nicht hat, die man ihr beilegte. Die beiden Admirale rechtfertigen ihre beabsichtigte Rückkehr mit der Anführung, daß ihnen im Schwarzen Meere, den atmosphärischen Gefahren der Jahreszeit gegenüber, keine genugsam sichern Bergeplätze offen stünden, so daß nach Allem für eine dauernde Occupation der Bosporus selbst ihr Asyl und Wachtposten bleiben muß. Nun liegt die Bosporus-Mündung am äußersten Winkel des Meeres, d. h. an einem Punkte, der die größte mittlere Entfernung von allen übrigen Punkten des Wasserspiegels hat, während der Punkt, in dem die Russische Flotte auf sicherer Lauer liegt, Sebastopol, umgekehrt auf der Spitze eines, tief in's Meer hineinreichenden Landvorsprunges, der das Meer in seiner schmaleren Dimension und zwar genau in der Mitte verengert, d. h. so liegt, daß er die kürzeste mittlere Entfernung von allen übrigen Punkten des Wasserspiegels hat.*) Bleibt (?) das vereinigte Englisch-Französische Geschwader im Bosporus, oder vielmehr nimmt es ihn zum regelmäßigen Ausgangspunkt seiner Kreuzfahrten, so ist die Schwierigkeit für dasselbe, einen Zusammenstoß mit den Russen überhaupt herbeizuführen, indem die Russen, sowohl bei Transporten als Angriffs-Operationen, stets vor dem Feinde an Ort und Stelle sein und, ehe er eintrifft, schon wieder Sebastopol erreicht haben können, gerade wie sie es beim Angriff auf Sinope gemacht haben. Der einzige Nutzen der Occupation für die Verbündeten ist der, daß sie das Vordringen der Russen auf dem Wege des Feldmarschalls Diebitsch, längs der Küste und über Varna, erschwert**). Aber hierauf ist Rußland augenscheinlich von vorn herein gefaßt gewesen, indem Alles darauf hindeutet, daß es bei seinem Kriegsplane auf ein Ueberschreiten der Donau im äußersten Westen und die Ersteigung des Balkan bei Sofia gerechnet hat. Es ist klar, daß unter solchen Umständen die Deutschen Mächte und nicht England und Frankreich die militairische Entscheidung in der Hand haben. Wenn jetzt angenommen werden muß, daß England und Frankreich, die Occupation des Schwarzen Meeres selbst nicht für ausreichend haltend, die Absendung einer Hülfs-Armee auf Türkisches Gebiet in Betrachtung ziehn, so ist die große Beschränkung der Truppenzahl nicht zu vergessen, welche aus der Nothwendigkeit des Seetransports folgt. Die größte Zahl, die in dieser Beziehung, nach sorgfältiger Zusammenstellung aller disponiblen Transportmittel, hier laut geworden, ist 40,000 Mann. Ich kann hinzufügen, daß jetzt in wohlunterrichteten Kreisen eine Zusammensetzung von 30,000 Französischen und 10,000 Engl. Truppen als die für eine solche Eventualität wahrscheinlichste bezeichnet wird und ihre Placirung auf der Straße zwischen Konstantinopel und Sofia, so wie auf Mitylene.***) Die Idee eines Depots auf Candia, deren ich früher erwähnt, soll, weil der Punkt vom Kriegsschauplatze zu weit entfernt, wieder aufgegeben sein.

[Zur Situation und zur Mission des Grafen Orloff.] Das „Journal de Francfort“, das bekanntlich in besonderen Beziehungen steht zur Europäischen Diplomatie, enthält folgenden Artikel: „Die Neuigkeiten, welche über die Mission des Grafen Orloff circuliren, müssen mit großer Vorsicht aufgenommen werden. Nach Einigen wäre der ausgezeichnete Staatsmann, der das besondere Vertrauen seines erhabenen Souverains genießt, beauftragt, den Deutschen Höfen das Project eines Neutralitäts-Vertrages vorzulegen; nach Anderen hätte er die Mission, den Cabineten von Berlin und Wien Propositionen vorzulegen, welche als eine Art von Contre-Project gegen dasjenige betrachtet werden könnten, das die vier Mächte angenommen und das auch die Zustimmung der Türkei erhalten. Das meldet die „Times“ vom 4. Februar. — Wir kennen weder die Motive, noch den Zweck der Mission des Herrn Grafen Orloff, aber wir wissen, daß das Cabinet von St. Petersburg die natürlichen Beziehungen genau kennt, welche zwischen den beiden Deutschen Mächten und der orientalischen Frage bestehen, daß es weiß, wie die eigenen Interessen und ihre ganze Lage von Preußen wie Oesterreich die Beobachtung der strictesten Neutralität erheischen. Warum sollte der Kaiser Nicolaus auf die Formulirung einer Neutralität dringen, welche von den Umständen allein schon gebieterisch genug geboten ist, auf die Formulirung eines Vertrages, der weiter nichts zur Folge haben würde, als die Stellung der beiden Deutschen Mächte gegenüber Frankreich und England schwieriger, wenn nicht unhaltbar zu machen? Ein förmlicher Neutralitäts-Vertrag würde den Charakter dieser Neutralität von vorn herein compromittiren, denn die beiden Westmächte würden sofort sagen, derselbe sei nichts als der Ersatz eines wirklichen Bündniß-Vertrages. Das Cabinet von St. Petersburg, welches sehr gut weiß, daß die Höfe von Berlin und Wien nicht auf einen Vertrag eingehen werden, der in keinem Fall dazu beitragen würde, den Europäischen Krieg zu verhüten, ja den Ausbruch desselben beschleunigen könnte, wird nicht auf Propositionen zurückkommen, die, angenommen oder abgelehnt, nur Rußlands Lage erschweren können. Abgelehnt, würden sie das Cabinet compromittiren, von dem sie ausgegangen; angenommen, würden sie den Weltfrieden stören und damit auch die Politik Rußlands, die ja weiter nichts will, als den allgemeinen Frieden und das Europäische Gleichgewicht erhalten. — Rußland weiß nicht allein, daß Großbritannien den Krieg nicht vermeiden will, sondern auch, daß Großbritannien jede Herstellung des Friedens zu vermeiden sucht. Die Haltung seines Gesandten zu Konstantinopel liefert den Beweis. Wir wollen hier nicht in detaillirte Erörterungen über das Benehmen jenes Diplomaten eingehen; aber alle Welt muß einstimmig anerkennen, daß es schwer sein dürfte, in dem Benehmen desselben die unzweideutige Absicht zu finden, den Frieden zu erhalten oder herzustellen. — Wenn man die orientalischen Angelegenheiten aus diesem Gesichtspunkte ansieht, so wird man auch begreifen, daß alle Mittheilungen der Journale über die Politik Preußens und Oesterreichs in den orientalischen Angelegenheiten vom Ueberfluß sind. Es ist völlig gleichgültig, zu erfahren, ob sich Preußen völlige Freiheit zum Handeln vorbehalten hat, oder ob Oesterreich den Deutschen Bund in eine Neutralitäts-Erklärung hineinziehen will. Diese Neutralität ist Oesterreich und dem Deutschen Bunde ebenso wie Preußen geboten; wenn man aber dieselbe nicht beobachtete, so würde man einer Politik der Sympathieen und nicht mehr einer Politik der Interessen folgen. Glaubt man, daß es zu Berlin, oder zu Wien, oder sonst wo in Deutschland Staatsmänner giebt, die nach dem Ruhm begierig sind, die Entscheidung der orientalischen Frage von den Ufern des Bosporus nach den Ufern des Rheins zu verlegen? Das aber würde geschehen, wenn Deutschland thätigen Antheil nähme an einem Kriege, der in seiner gegenwärtigen Phase und auch in der, in welcher Großbritannien und Frankreich an demselben Theil nehmen werden, die Interessen Deutschlands gar nicht berührt. Die beiden Deutschen Höfe haben vom Kaiser von Rußland das Versprechen erhalten, daß er die Integrität der Türkei auf's Gewissenhafteste schonen werde. Es versteht sich von selbst, daß die Abschaffung der legalen Souverainetäts-Beziehungen (rapports légaux de souveraineté), welche zwischen der Pforte und den Donau-Fürstenthümern bestehen, wie ein Angriff auf eben diese Souverainetät betrachtet werden müßte. Es versteht sich denn auch weiter von selbst, daß jene Beziehungen aufrecht erhalten werden müssen, wenn die Integrität der Türkei respectirt werden soll. — Bisher hat man noch keine Zweifel gehegt, daß Rußland den Verpflichtungen nicht nachkomme, die es Europa gegenüber eingegangen. Käme Rußland denselben nicht nach, so wäre es dann immer noch Zeit, die nationalen Interessen zu verlangen, die an der Donau gefährdet sein könnten. — Der Stand der Frage bisher konnte Rußland nicht zum Kriege führen, obwohl es denselben, nach seinen Antecedentien in dieser Frage, nicht um jeden Preis vermeiden kann; aber derselbe führt vielleicht Großbritannien zu dem Kriege, den Rußland nicht wollen kann, dasselbe Großbritannien, welches von Kopenhagen bis Navarin bewiesen hat, daß jede Kriegsmarine in Europa, die vernichtet werden kann, auch vernichtet werden muß. — Deutschland hat keinen Grund, sich für die Russische Kriegs-Marine oder für die maritime Politik Englands zu interessiren. Es wird den Admiralen der vereinigten Flotten die Sorge überlassen müssen, Sebastopol zu nehmen, welches übrigens außerordentlich gut (formidablement) befestigt ist, und den Russen die, über den Balkan zu gehen. Es wird einzig und allein auf seiner Hut sein gegen jede falsche Auslegung einer Angelegenheit, in der in jedem Falle die Türkei nur das Werkzeug ist. Mit einem Worte, es wird eine stricte Neutralität ebensowohl den Russen als den Westmächten gegenüber bewahren müssen. Das ist das, was Deutschland auch thun wird. — Aber was thut der Herr Graf Orloff in Wien? Wir wiederholen, daß wir es nicht wissen; indessen am Vorabend eines Krieges, der zwischen Rußland und den Seemächten ausbrechen will, scheint es uns ganz passend für Rußland, nicht allein den beiden Deutschen Höfen seine früheren Versprechungen zu wiederholen, sondern auch sich mit ihnen in Betreff aller Eventualitäten zu verständigen, welche aus dem Kriege entstehen könnten, um ihnen Gelegenheit zu geben, um so wirksamer ihre Neutralität aufrecht erhalten zu können.

So das „Journal de Francfort“.

*) Man vergl. die Karte.
**) Vergl. oben „†“.
***) Und gewiß nicht auf lange?! Wohl nur um in usum Delphini neue Ausgaben der Sappho und des Alcäus vorzubereiten? —

Vermischtes.

** Aus Oberschlesien, 6. Februar. Das Königl. Ober-Bergamt hat neuerlich, um zu einem brauchbaren und wenig kostspieligen Material für Straßenbau zu gelangen, gelungene Versuche mit einer bei Steinkohlenfeuerung gewonnenen Erzschlacke anstellen lassen. Die Festigkeit des Products wird durch allmähliche Abkühlung erreicht, und die Beschaffenheit desselben läßt, wenn schon die praktische Verwendung erst begonnen hat, an einem günstigen Resultate kaum zweifeln. Wegen der geringen Porosität und dem hieraus folgenden größeren specifischen Gewicht im Vergleich zu der bei Holzfeuerung sich ergebenden Schlacke ist freilich ein Verführen in entfernte Gegenden fast eben so wenig thunlich, als bei Steinmaterial; indeß ist es doch schon ein erheblicher Gewinn, wenn das in der Nähe von Hochöfen liegende Gebiet sich durch das neue Verfahren gut und ausreichend versorgt sieht.

Breslau, 6. Februar. [Bahn.] Auf fast wunderbare Weise ist der gestern Morgen hier angekommene Berliner Courierzug vor großem Unglück bewahrt worden. Wie der Schles. Ztg. mitgetheilt wird, waren nämlich in der Nähe von Frankfurt a. O. über die Schienen mehrere eiserne Stäbe gelegt, über welche jedoch die Locomotive hinwegsprang und der Zug, ohne aus dem Geleise zu kommen nachfolgte. Durch die Erschütterung sollen die Laternen der einzelnen Waggons verlöscht, sonst aber nichts, insbesondere keine Personen beschädigt sein.

Inserate.

Sonnenburg, den 6. Februar 1854.

Zum Weihnachts-Heiligen-Abend 1853 im Preußen-Verein.

Ansprache des Ordners.

Meine Lieben!

Wir wollen das Fest beginnen mit einem Verse nach der Melodie: „Wie schön leucht't uns der Morgenstern!“ singend aus einem Weihnachtsliede; und es beschließen mit einem patriotischen Verse nach: „Heil Dir im Siegerkranz!“ Also:

Der Heiland kommt, lobsinget ihm,
Dem Herrn, dem alle Seraphim
Das Heilig, Heilig singen!
Er kommt, der eingebor'ne Sohn,
Verläßt des Himmels hohen Thron,
Um Heil der Welt zu bringen.
Preis Dir,
Daß wir
Von den Sünden
Rettung finden,
Gnad' empfangen
Und zum Himmelreich gelangen!

Geliebte Knaben und Mädchen!*)

Auf huldreichen Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen sollen heute in allen Preußen-Vereinen die Kinder oder Enkel der Veteranen oder Soldaten, die Vereinsglieder sind, beschenkt werden. Also sind auch für Euch durch den Patrioten Herrn Steuer-Inspector Groener an unser Comité-Mitglied, den wackeren Schmiedemeister Düring, Gaben dargereicht, denen Ihr die heutige Weihnachtsfreude hier im Preußen-Vereine verdankt.

Es liegt hierin zugleich wieder ein evangelisch-Hohenzollernsches zum Bewußtseinbringen, ja ein Bekenntniß, nach welchem der Herr aller Herren ferner sich zum Königlichen Hause und zu Preußen, die ihn bekennen, vor dem himmlischen Vater bekennen wolle.

Das Weihnachtsfest ist ein Gnaden- und Freudenfest!

Wie im Himmel bei Christo das Hosiannah in der Höh! von den Engeln und Seraphim heute hell tönt, so singen viele Millionen von Nord bis Süd, von Ost bis West, unter Eskimos und Menschenfressern, unter Chinesen und Hottentotten in dieser heiligen geweihten Nacht das „Ehre sei Gott in der Höhe!“ Freilich über 600 Millionen unter Heiden, leider auch Christen unter allerlei Volk, sitzen noch im Schatten des Todes, haben das himmlische Licht der Welt weder im Herzen noch sonst angezündet, gleichwie einst in der Aegyptischen Finsterniß auch nur in den Wohnungen der Israeliten damals die Lichter hell brannten.

Denn: Kindlich groß ist das gottselige Geheimniß, Gott ist geoffenbaret im Fleisch! und der Glaube ist nicht Jedermanns Ding. Also hat Gott die Welt geliebet, daß Er Seinen eingebornen Sohn gab, auf daß Alle, die an Ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.

Und doch ist es keine Fabel, sondern geschehen, was die Propheten Jahrtausende vorhergesagt, sogar der Stadt, dem Geschlechte, dem Namen nach:

Gott verließ des Himmels Thron, Christus ward zur Erlösung der Welt Mensch, um unser Bruder zu werden, in Bethlehem in Knechtsgestalt geboren!

Und der Engel verkündete für alle, auch die unsrige und künftige Zeit:

Siehe! ich verkündige Euch große Freude, die allen Völkern widerfahren ist, denn Euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus.

Auf diesen Glauben lebt, wandelt, stirbt unser heiß geliebter König Majestät, der Schirmherr evangelischen Glaubens, wie Seine Königlichen Hohenzollernschen Ahnen.

Aus diesem Glauben hat Preußen seine heiligen Symbole, den zur Sonne der Gerechtigkeit hochfliegenden schwarzen Adler und das lichte Kreuz, wie einen hellen Stern.

In diesem Glauben ist in Preußen um Fürst und Volk ein Band der Liebe festgeschlungen.

Durch diesen Glauben, in dieser Waffenrüstung Gottes, ist Preußen ein Volk kühn von That, das unbezwinglich groß dasteht, und hat so in Schlachten wie bisher kein Volk, früher und von Dennewitz bis Belle-Alliance, und auch gegen Rebellen neulich unter dem Helden, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, in der Zeit, als auch zwei aus dem Geschlecht der Hohenzollern fürstliches Blut verspritzten (unser König Majestät und Prinz Friedrich Carl Königliche Hoheit), so wie unter Excellenz von Wrangel überall geschlagen und gesiegt und bei den hochflatternden Fahnen, schwarz und weiß, wie ein Mann gestanden und stets das Feld behalten.

Also singen wir im Preußen-Vereine oft:

Wenn wir mit Gott gefangen an,
Der Sieg muß uns dann werden;
Dann führet uns ein Feldherr an,
Wie Keiner ist auf Erden.
Fragst Du, wer es ist?
Er heißet Jesus Christ,
Der Herre Zebaoth
Und ist kein andrer Gott,
Das Feld muß Er behalten!

Liebe Kinder! in dieser seligen, fröhlichen, gnadenbringenden Weihnachtszeit, nehmet den Glauben der Väter, ihren Heldenmuth, ihre Begeisterung, ihr Mit Gott, für König und Vaterland so recht inbrünstig flammend in Eure Herzen auf, dann werdet Ihr:

frisch, fromm, fröhlich, echtchristlich frei sein, Vater und Mutter ehren, nicht sitzen im Rath der Gottlosen und Spötter, Euch nie mengen unter die Aufrührerischen, redliche Bürger werden, Gott fürchten, den König ehren, dem Kaiser was des Kaisers, Gott was Gottes ist, gern mit Gehorsam, ja Gut und Blut für den König geben und auf Seinen Ruf wie ein Mann einst dastehen, überall in Treue vor Gott und Menschen wandeln, echte Preußen sein.

Das walte Gott! Der Herr entbrenne so Eure Herzen! Wir singen darum getrost:

Heilige Flamme glüh'!
Glüh' und verlösche nie
Im Preußenland!
Wir alle stehen dann
Muthig für einen Mann,
Kämpfen und bluten gern
Für Thron und Reich.

Gott mit uns! — Scholl.

*) 35 Knaben und Mädchen wurden beschenkt.

Ein Lehrer für eine ev. Knabenschule in Berlin wird zum 1. März oder 1. April gesucht. Monatliches Gehalt 20 Thlr. (wohl auch mehr) für wöchentlich 32 Stunden. Streng religiöse und königlich gesonnene Lehrer wollen ihre Adresse der Expedition dieser Zeitung franco sub B. C. 10. zusenden.

E. Engländerin sucht 1 Theilnehmerin z. e. deutsch. St. Besselstr. 16.

Junge Dam. find. Pens. u. Unt. in einem Hause, wo Franz. u. Engl. gesproch. wird. Besselstr. 16, 3 Tr.

Eine zuverlässige Bonne, welche auch etwas musikalisch ist und in der physischen Pflege der Kinder Bescheid weiß, wird sehr bald gesucht. Schifferstraße Nr. 8, 2 Treppen rechts.

Es wird auf einer Herrschaft in der Ober-Lausitz ein durchaus tüchtiger Ober-Inspektor, mit guten Zeugnissen und Empfehlungen versehen, gesucht. Derselbe muß vorzugsweise mit Brennerei und Kartoffelbau, wie auch mit der Polizeiverwaltung vertraut sein. Ein nicht unbedeutender Wirkungskreis mit entsprechendem Gehalt soll ihm offerirt werden. Adressen in der Vossischen Zeitungs-Expedition sub P. 7 abzugeben.

Ich suche sofort einen unverheiratheten Leibjäger, der die Forst mit verwaltet. Bei freier Station steht er rein auf Tantième, jedoch werden ihm als Minimum 60 Thlr. garantirt. Adressen an mich selbst nebst den Papieren.

von Schmeling-Diringshofen,
Hauptmann a. D.,
auf Nieder-Landin bei Schwedt.

Zu vermiethen.

Das in Alt-Moabit No. 10 eine Viertelstunde von Berlin an der Chaussee gelegene, zum Nachlaß des Porzellan-Manufaktur-Besitzers Schumann gehörige, höchst elegant eingerichtete Wohnhaus mit einer der schönsten Aussichten nebst Park und Gartenanlagen, Gewächshäusern und Wirthschaftsgebäuden ist auf längere Jahre an eine Herrschaft zu vermiethen und Näheres im Comptoir dortiger Porzellan-Manufaktur zu erfahren.

Am 5. April werden 2 leere Möbelwagen von hier nach Mainz geschickt. Aufträge nebst Adressen werden Charlottenstraße Nr. 21 bei Stechow angenommen.

Durch rechtzeitige directe Einkäufe in Bordeaux sind wir im Stande, 1847er, 1848er, 1850er und 1851er Medocs billiger zu verkaufen, als sie jetzt in Bordeaux nach der letzten Missernte offerirt werden. Wir empfehlen daher sowohl Wiederverkäufern als Consumenten unser assortirtes Weinlager. — Ein grosses Lager auf den Original-Fässern, so wie 70- bis 80,000 Flaschen abgelagerter Medocs setzen uns in den Stand, allen Anforderungen zu genügen.

Der Detail-Verkauf findet Leipzigerstrasse Nr. 77 statt, auch können die Weine dort sämmtlich in der Stube geprobt werden.

Bei Abnahme von 30 Flaschen werden die Oxhoft-Preise notirt.

C. A. Waechter & Co. in Berlin,
Leipzigerstrasse Nr. 77,
zwischen der Charlotten- und Friedrichsstrasse.

Fr. Holsteiner und Colchester Austern, ger. Rheinlachs von vorzüglich schöner Qualität, fr. Perigord-Trüffeln empfing
F. W. Borchard,
Französische Strasse 48,
zwischen der Friedrichs- und Charlottenstrasse.

Holsteiner Austern,
Schildkröten-Suppe
empfiehlt **Berthold Giesau,**
Englischer Keller.

Frische Colchest. Austern à 100 2½ Thlr., in Originalfässern billiger, frischen Dorsch à Pfd. 2½ u. 3 Thlr., Straßburger Pasteten von J. G. Hummel, fetten ger. Weserlachs à Pfd. 20 Sgr., Neufchat. Käse à Stck. 3 Sgr., à Dutzd. 1 Thlr., Braunschw. Wurst in Fettdarm. à Pfd. 12 Sgr., Trüffel- und Zungenwurst empfiehlt
Ferd. Müller, Behrenstraße Nr. 55.

Perigord-Trüffeln, wöchentl. 2mal frische Sendung und wiederum **billiger** empfiehlt
H. A. Barsch, Behrenstraße 45.

Familien-Anzeigen.

Geburten.

Ein Sohn dem Hrn. A. Securius hiers.; eine Tochter dem Hrn. L. Wentzke hiers.; Hrn. N. Rindler hiers.

Todesfälle.

Es hat dem Herrn gefallen, meine theure heißgeliebte Frau, Bertha geb. von Unger, am 6. Februar Abends um 9½ Uhr durch einen Gehirnschlag, der in Folge und durch Versetzung eines rheumatischen Fiebers eintrat, zu Sich in die selige Ewigkeit zu nehmen. Ich stehe mit meinen drei Kindern tiefgebeugt an ihrer Leiche, aber der Herr ist mein Theil, spricht meine Seele, darum will ich auf Ihn hoffen! Seiner theuerwerthen Gnade, die in Christo Jesu ist, hat sich auch die liebe Verstorbene bis in Ihre letzten lichten Augenblicke hinein getröstet, und bleibt mir durch dieselbe ewig verbunden, obwohl sie geschieden ist.

Münster, den 7. Februar 1854.

Lütkke, Pfarrer.

Den am 7. d. M. zu Königsberg im 84. Lebensjahre am Nervenschlage erfolgten sanften Tod meines Vaters, des Landhofmeisters im Königreich Preußen, General-Lieutenant a. D., Ritter des schwarzen Adler-Ordens, Comther des Johanniter-Ordens, Grafen Carl Ludwig Christian von Lehndorff auf Steinort, zeige ich statt besonderer Meldung tiefbetrübt an.

Berlin, den 8. Februar 1854.

Carl Gr. Lehndorff,
zugleich im Namen der übrigen Kinder und Schwiegerkinder.

Königliche Schauspiele.

Donnerstag, den 9. Februar. Im Opernhause. (26. Vorstellung.) Aladin, oder: Die Wunderlampe. Vorher: Gute Nacht, Herr Pantalon! — Mittel-Preise.

Im Schauspielhause. 39. Abonnements-Vorstellung. Die Waise von Lowood. — Kleine Preise.

Freitag, den 10. Februar. Im Opernhause. (27. Vorstellung.) Die Familien Capuleti und Montecchi. Oper in 4 Abtheilungen, aus dem Italienischen übersetzt von J. C. Grünbaum. Musik von Bellini. — Mittel-Preise.

Im Schauspielhause. 40. Abonnements-Vorstellung. Ein Lustspiel. Lustspiel in 4 Aufzügen, von R. Benedix. — Kleine Preise.

Sonnabend, den 11. Februar. Im Schauspielhause. 41. Abonnements-Vorstellung. Auf Allerhöchsten Befehl: Das Leben ein Traum. Schauspiel in 5 Abtheilungen, von Calderon, nach West's Bearbeitung. — Kleine Preise.

Friedrich-Wilhelmsstädtisches Theater.

Freitag, den 10. Februar. Zum Benefiz für Herrn Regisseur Ascher. Zum 1. Male wiederholt: Der alte Fritz und seine Zeit. Lustspiel in 5 Acten von Ed. Boas. (Der König: Herr Görner als Gast.)

Die zu dieser Vorstellung bereits gekauften Billets mit „Mittwoch“ bezeichnet, sind gültig, eben so werden die noch zu verkaufenden Billets mit „Mittwoch“ bezeichnet sein. — Anfang 6½ Uhr. Preise der Plätze: Fremdenloge 1 Thlr. 10 Sgr. ꝛc.

Sonnabend, den 11. Februar. Zum ersten Male wiederholt: Jane Eyre, oder: Die Mission der Waise. Schauspiel in 3 Abtheilungen und 5 Acten, frei nach dem Roman der Miß Currer Bell von Harry Morton. Fortsetzung der „Waise von Lowood“.) 1. Abtheilung: Die Braut, in 1 Act. 2. Abtheilung: Das Pfarrhaus, in 3 Acten. 3. Abtheilung: Jane's Mission, in 1 Act.

Königstädtisches Theater.

Charlottenstraße Nr. 90.

Freitag, den 10. Februar. Das Findelhaus in Paris im Jahre 1838. Romantisches Charakterbild in 7 Tableaux, von H. Meirner.

Sonnabend, den 11. Februar. Zum ersten Male: Schuld und Verdacht. Lustspiel in 1 Aufzug, von Grandjean. Vorher: Ich lasse mich scheiden. Lustspiel in 1 Aufzug, von A. Schwerzer. Zum Schluß: Das Pamphlet. Lustspiel in 1 Aufzug, von Grandjean.

Kroll's Etablissement.

Freitag, den 10. Februar. Im Königssaale:

Fünfundzwanzigste Vorstellung der Zulu-Kaffern.

Dazu: **14tes Gastspiel der Frl. Anna u. Amalie de Branko** vom K. K. priv. Theater an der Wien. Zum vierzehnten Male: Die falsche Pepita, Gelegenheits-Schwank mit Gesang und Tanz in 2 Acten und einem Vorspiel von J. Böhm. (Adelheid und Lisette: Frl. Amalie und Anna de Branko.) Alsdann, unter Mitwirkung der Kaffern: Zum achtzehnten Male: Müller und Schultze unter den Kaffern, Gelegenheits-Schwank in 2 Bildern von R. Hahn. Zum Schluß: Im Römischen Saale:

Großes Concert

unter persönlicher Leitung des Unterzeichneten.

Entrée zu den Sälen 10 Sgr., Logen 15 Sgr., Tribüne 20 Sgr. Billets zu reserv. Sitzplätzen à 15 Sgr. sind bis Nachm. 3 Uhr in den Kunsthandlungen der Herren Lüderitz und Zawitz zu haben. Anfang des Theaters 6 Uhr.

☞ Nachdem die Kaffern ihre Vorstellung beendet, werden dieselben zur nähern Anschauung im Königssaale erscheinen.

☞ Täglich von Mittags 12—2 Uhr im Rittersaale:

Ausstellung der Zulu-Kaffern.

Entrée 10 Sgr.

☞ Die Broschüre: „Geschichtliche Darstellung der Zulu-Kaffern, ihrer Sitten und ihres Landes“ ist für 2½ Sgr. im Locale zu haben.

Sonnabend, den 11. Februar. Im Königssaale:

Sechsundzwanzigste Vorstellung der Zulu-Kaffern.

Vorher, zum ersten Male: Lucia di Lammermoor, Oper in 3 Acten von Donizetti. (Lucia: Frl. Hartmann, vom Königl. Ständ. Theater zu Brünn, als 1. Gastrolle.) Zum Schluß: Müller und Schultze unter den Kaffern.

J. C. Engel.

Kroll's Etablissement.

Sonnabend, den 11. Februar, Nachmittags von 2—4 Uhr, werden die Zulu-Kaffern zum letzten Male für die hiesigen Schulen ausgestellt sein. Entrée à Kind 2½ Sgr. Die begleitenden Lehrer und Lehrerinnen haben kein Entrée zu entrichten. Anmeldungen werden vorher an der Kasse erbeten.

Kroll's Etablissement.

Sonntag, den 12. Febr. **Table d'hôte** à Couv. 20 Sgr. incl. Entrée. Anfang 2 Uhr. Bei Converts von 1 Thlr. an wird kein Entrée entrichtet.

Kroll's Etablissement.

(Vorläufige Anzeige.)

Sonnabend, den 18. Februar.

Vorletzte große Carnevals-Redoute.

(Arrangements wie früher.)

Inhalts-Anzeiger.

Zur Gemeinde-Ordnung. — Amtliche Nachrichten. — Kammer-Verhandlungen.

Deutschland. Preußen. Berlin: Vermischtes. — Stettin: Communal-Landtag. — Ratibor: Telegr. Depesche. München: Hofnachricht. Die Vertagung der Kammern. — Darmstadt: Bürgerwehr. — Wiesbaden: Nassauische Rheinbahn. — Rostock: Abnahme der Redit-Amts-Candidaten. — Rendsburg: Fortgesetzte Aushebungen für die Marine.

Oesterreichischer Kaiserstaat. Wien: Personalien. Vermischtes. — Mailand: Polizeiliche Bekanntmachung.

Ausland. Frankreich. Paris: Tagesbericht. Militairisches. Großbritannien. London: Baron Brunnow und die Presse. Fünf Diners. Ein Artikel der „Times“. Belgien. Brüssel: Kirchliches. Diplomatie. Dänemark. Kopenhagen: Gerüchte über eine Ministerkrise. Helsingör. Telegraph. Königliche Ordonnanz in Sachen des Wegenerschen Prozesses. Zur Neutralität. Montenegro. Von der Montenegrinischen Grenze: Bewegung. Amerika. Die Veränderung in Mexico.

Börse von Berlin den 9. Februar.

In Ermangelung neuer ungünstiger Nachrichten hatte sich die Börse von ihrer gestrigen Flauheit wieder etwas erholt und stellten sich die meisten Effecten durch mehrfache Deckungskäufe größtentheils höher, waren aber am Schlusse wieder matter.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.			Zf.	
Freiw. Anleihe	4½	98¾ bez.	Westp. Pfdbr.	3½	91½ B.
St.-Anl. v. 50	4½	99 bez.	Schles. do.	3½	
do. v. 52	4½	99 bez.	d. B. v. St. gar.	3½	
do. v. 53	4	95¼ B.	Rentenbriefe:		
St. Schuldsch.	3½	88 bez.	Kur- u. Neum.	4	97¼ bez.
Seeh. Präm. S.	—	140 B.	Pommersche	4	98 B.
K. u. N. Schld.	3½	85¼ B.	Posensche	4	95½ B.
Brl. St.-Obl.	4½	99 B.	Preußische	4	94¼ B.
do. do.	3½		Rh. u. Westph.	4	96½ G.
K. u. Nm. Pfdb	3½	97¾ bez.	Sächsische	4	97 B.
Ostpreuß. do.	3½	92½ B.	Schlesische	4	95¾ B.
Pomm. Pfdbr.	3½	97¾ bez.	P. B. Anth. sch.	—	107 bez.
Grßh. Pos. do.	4		C.-B. Bk.-Act.	—	
do. do.	3½		P. Gldm. à 5 t.	—	109 bez.

Eisenbahn-Actien.

Aach.-Düsseld.	4	83½ bez.	Ludw.-Berb.	4	107, 108½, 108 b
do. Prior.	4		Ludw.-Mainz.	4	84 G.
Aach.-Mastr.	4	48½ a ¾ bez.	Mgdb.-Hlbrst.	4	161 B.
Amst.-Rotterd.	4		Mgdb.-Witth.	4	34½ G.
Berg.-Märk.	4	63½ a 64 bez.	do. Prior.	4½	93½ B.
do. Prior.	5	99 B.	Mecklenburg.	4	38¼ a ¾ bez.
do. 2. Ser.	5	99¾ B.	N.-Schl. Mrk.	4	93¾ a 94½ bez.
Brl. Anh. A. B.	4	104 a ½ bez.	do. Prior.	4	94 bez.
do. Prior.	4	98 B.	do. 3. Ser.	4	93½ B.
Berl.-Hamb.	4	96 a ½ bez.	do. 4. Ser.	5	
do. Prior.	4½	100 B.	do. do. Zwgb.	—	
do. 2. Em.	4½		Nordb. Fr. W.	4	38 a ¾ bez.
Brl. P. Mgdb.	4	84 bez.	do. Prior.	5	
do. Prior.	4	93¾ B.	Oberschl. L. A.	3½	166½ a 68½ b. B.
do. do.	4½	97¾ B.	do. L. B.	3½	143, 44, 43 bez.
do. L. D.	4½	97¾ B.	do. Prior.	4	94 bez.
Berl.-Stettin	4	118½ a 120 bez.	Prz. W., St. B	4	30½ B.
do. Prior.	4½		do. Prior.	5	
Bresl.-Freib.	4	105 bez.	do. 2. Ser.	5	
Brieg-Neiße	4		Rheinische	4	62¾ a 63 bez. G.
Cöln-Minden	3½	106, 7, 106¾ bz.	do. St.-Prior.	4	
do. Prior.	4½	98 G.	do. Prior.	4	
do. do.	5	98¾ B.	do. v. St. gar.	3½	
do. do.	4	93¾ B.	Ruhr. C. K. G.	3½	
Düssld. Elbrf.	4	74 B.	Starg.-Posen	3½	84½ G.
do. Prior.	4		Thüringer	4	94¼ a ½ bez.
Frankf.-Han.	3½	85 G.	do. Prior.	4½	99¾ bez.
do. Homb.	3	83 G.	Wilhelmsbhn.	4	150 a 152 bez.

Ausländische Fonds.

Rss. Engl. Anl.	5	102½ B.	Oestr. Metall.	5	69½, 70, 69¾ bez.
do. do. do.	4½	86 G.	Sard. E.-Anl.	5	
do. bei Stiegl.	4	85½ B.	Kurh. P. 40 t.	—	31½ bez.
d. p. Schatzobl.	4	76½ bez.	N. Bad. A. 35 fl	—	21½ bez.
Poln. Pfandb.	4	90½ B.	Sch. Lippe PS	—	
do. Bk.-C. L. A.	5	90½ B.	Brschw. B.-A.	4	105 a 6 a 5½ bez.
do. do. L. B.	—		Weimarsch. do.	4	94½ a 95 bez.
P. P.-O. 500 fl.	4		Dess. B. A. L. A	4	
do. a 300 fl.	—		do. d. L. B.	4	

Wechsel-Course.

Amsterdam	250 Fl.	kurz.	141½ G.
do.	250 Fl.	2 Mt.	140½ G.
Hamburg	300 Mk.	kurz.	150½ bez.
do.	300 Mk.	2 Mt.	149¾ bez.
London	1 Lst.	3 Mt.	6. 16½ bez.
Paris	300 Fr.	2 Mt.	78¾ G.
Wien in 20 Fl.	150 Fl.	2 Mt.	76¾ bez.
Augsburg	150 Fl.	2 Mt.	100¾ G.
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	99½ bez.
Leipzig in Cour. in 14-Thl.-F.	100 Thlr.	8 Tg.	99⅞ bez.
do.	100 Fl.	2 Mt.	99 G.
Frankfurt a. M. südd. W.	100 Fl.	2 Mt.	56. 6 G.
Petersburg	100 SR.	3 W.	102¾ bez.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 8. Februar. Silber-Anlehen 113. 5% Metall. 89. 4½% Metall. 77½. Bank-Actien 1285. Nordbahn 227. do. Prior. —. 1834r Loose —. 1839r Loose 131. Lombardische Anleihe —. Gloggnitzer —. London 12,40. Augsburg 130. Hamburg 96½. Frankfurt —. Paris 153. Amsterdam —. Gold 34½. Silber 28½.

Wien, 9. Februar. Silber-Anlehen 113. 5% Metall. 89½. 4½% Metall. 78. Bank-Actien 1290. 1834r Loose —. 1839r Loose 131. Lombardische Anleihe —. Gloggnitzer —. Nordbahn 227½. do. Prior. —. London 12,40. Augsburg 130. Hamburg 96½. Frankfurt —. Paris 152½. Gold 35½. Silber 28½. Stimmung günstiger.

Amsterdam, 8. Februar. Metall. 5% Lit. B. 82¾. 5% Metall. 65. 2½% Metall. 33 1/16. Span. 1% 18 1/16. Span. 3% 35¾. Wien kurz — B. London kurz 11,65. Hamburg kurz 35½. Petersburg —. Integrale 59. Amsterdam-Rotterdam —. 4½% Russen —. Mexicaner —. Börse bei geringem Geschäft unverändert. — Weizen wenig Geschäft, unverändert. Roggen flau. Raps wenig Geschäft, pr. Frühjahr 70. Rüböl pr. Frühjahr 38⅜ nom.

(Tel. Correspond.-B.)

Auswärtige Börsen.

Breslau, 8. Februar. Poln. Papiergeld 93¾ B. Oestr. Banknoten 78 B. Breslau-Schweidnitz-Freiburger 103½ B. Oberschlesische Lit. A. 164½ B. do. Lit. B. 138½ B. Krakau-Oberschlesische Obl. — B. Niederschlesisch-Märkische 93½ B. Cosel-Oberberger 137½ G. do. neue 109 B. Neiße-Brieger 61 B. Köln-Mindener — B. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 38½ G. Berlin-Hamburger — B. Mecklenburger 37 1/12 B. Rheinische 60 G. Ludwigshafen-Berbacher — G. Aachen-Mastrichter — B. Löbau-Zittauer — B. Glogau-Sagan —.

Leipzig, 8. Februar. Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Actien 180 B., 179 G. Sächsisch-Baiersche 87½ B., — G. Sächsisch-Schlesische 101¾ B., — G. Löbau-Zittau 34 B., — G. Magdeburg-Leipzig 265 B., — G. Berlin-Anhalter 106 B., — G. Berlin-Stettiner — B., — G. Köln-Mindener — B., — G. Thüringer 95 B., 95½ G. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn — B., — G. Altona-Kieler — B., — G. Anhalt-Dessauer Landes-Bankactien Lit. A. — B., — G. — Lit. B. 140 B., — G. Braunschweig. Bank-Actien 104½ B., 104 G. Weimarische Bankactien — B., 94¾ G. Preuß. Bankantheile — B., — G. Wiener Banknoten 78¾ B., 78½ G.

Hamburg, 8 Februar. Berlin-Hamburg 94½ G. Magdeburg-Wittenberge 34 G. Köln-Mindener 105½ G. Cosel-Oderberger — G. Mecklenburger 38½ G. Altona-Kieler 98 G. Friedr.-Wilh.-Nordbahn 39 B. Rheinische —. Potsdam-Magdeburger — B. Aachen-Mastrichter — B. Ludwigshafen-Berbacher — G. Span. 3% 33½ G. do. 1% 17½ G. Sardinier 77 G. Metall. 5% — B. Disconto — % G. 4½% Russen 84 B. 5% Russen 98 G. Bei ansehnlichen Umsätzen erheblich niedriger.

Madrid, 3. Februar. 3% 37. 1% 19. Coupons 3%.

Marktpreise von Getreide.

Berlin, 8. Februar. Zu Lande: Weizen — Thlr. — Sgr. — Pf., auch — Thlr. — Sgr. — Pf. Roggen einzelner Preis 2 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., gute Waare 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., auch 2 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. Große Gerste 2 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf., auch 2 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Kleine Gerste 2 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., auch 2 Thlr. — Sgr. — Pf. Hafer 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., auch 1 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. Erbsen 2 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., auch 2 Thlr. 33 Sgr. 9 Pf. Linsen — Thlr. — Sgr. — Pf.

Kartoffeln der Scheffel 1 Thlr. — Sgr., auch 27 Sgr. 6 Pf.; metzenweise 2 Sgr. — Pf., auch 1 Sgr. 9 Pf.

Markt-Berichte.

Berliner Getreidebericht vom 9. Februar. Weizen loco n. Qual. 85 — 91 Thlr. Roggen loco n. Qual. 66½ — 70 Thlr. 82 Ct. pr. Februar — Thlr. nominell. 82 Ct. pr. Frühjahr 66 a 66½ a 66 Thlr. bez.

Erbsen, Kochwaare, 72 — 75 Thlr. Erbsen, Futterwaare, 68 — 71 Thlr. Hafer loco nach Qualität 33 — 36 Thlr. Gerste, große, loco nach Qualität 54 — 56 Thlr. Rüb-Oel loco 12½ Thlr. B. 12½ Thlr. Geld. pr. Februar 12½ Thlr. B. 12½ Thlr. Geld. pr. Februar-März 12½ Thlr. B. 12 1/12 Thlr. Geld. pr. März-April 12 Thlr. Brief 11⅞ Thlr. Geld. pr. April-Mai 12 Thlr. Brief 11 23/24 Thlr. bezahlt 11 11/12 Thlr. Geld.

Lein-Oel 12¾ Thlr. Rapps 90 Thlr. bez. und Geld. Rübsen 90 Thlr. B. 88 Thlr. G. Sommersaat fehlt. Spiritus loco ohne Faß 31¾ Thlr. bez. mit Faß — Thlr. pr. Februar-März 32 Thlr. bez. u. B. 31¾ Thlr. G. pr. März-April 32½ Thlr. B. 32 Thlr. G. pr. April-Mai 32 a 32½ Thlr. bez. 32½ Thlr. B. 32¼ Thlr. G.

Roggen und Spiritus zu besseren Preisen gehandelt. Rüböl unverändert.

Stettin, 8. Februar. Weizen fest, 89 — 90 Ct. gelber von jetzt bis Frühjahr disponibel 94 Thlr. gestern bez., bleibt G., 88 — 89 Ct. gelber pr. Frühjahr 91½ a 92 Thlr. bez., 92 Thlr. zu machen. Roggen angenehm, loco 86 Ct. 65½ Thlr. bez. 82 Ct. pr. Frühjahr 65½ Thlr. G., 66 Thlr. B. Hafer pr. Frühjahr 52 Ct. 37 Thlr. G. Gerste pr. Frühjahr 74 — 75 Ct. 51½ Thlr. B. Erbsen ohne Handel. Weizenmehl und Roggenmehl geschäftslos. Rapps und Rübsen ohne Geschäft. Winterrübsen zuletzt mit 80 Thlr. bez. Winterrapps —. Rappkuchen —. Leinkuchen —. Heutiger Landmarkt: Weizen 84 a 90, Roggen 63 a 68, Gerste 45 a 50, Hafer 30 a 34, Erbsen 68 a 74. Rüböl matt, loco 11¾ Thlr. bez. u. B., pr. Februar —, pr. Februar — März 11⅞ Thlr. B., pr. März —, pr. Frühjahr —, pr. März — April —, pr. April —, pr. April — Mai 11 11/12 Thlr. B., 11⅞ pr. Mai —, pr. Mai — Juni —, pr. Juni — Juli —, pr. August —, pr. August — September —, pr. September — October —. Leinöl ohne Handel. Leinsamen ohne Handel. Spiritus etwas fester, am Landmarkt ohne Faß 11⅞ % bez., loco mit Faß 11 11/12 a ⅞ % bez., pr. Februar —, pr. Februar — März 11¾ % bez. u. G., pr. März —, pr. Frühjahr 11½ % bez. u. G., pr. April — Mai —. Zink pr. Frühjahr 7 5/12 Thlr. B. Kleesamen ohne Geschäft. Thymothee ohne Handel.

Breslau, 8. Februar. Stimmung, weil Zufuhren schwach, für Weizen etwas fester, alle andere Früchte ziemlich unverändert. Man bezahlte weißen Weizen 87 a 101 Sgr., gelben 87 a 101 Sgr., Roggen 75 a 81 Sgr., Gerste 67 a 73 Sgr. und Hafer 38 a 43 Sgr. In Oelsaaten nichts angetragen, ohne Kauflust. Raps —, Sommerrübsen —, Winterrübsen —, und Leinsaaten —. Kleesaat sehr matt, gar keine Kauflust. Man bezahlte für ord. weißes 15 Thlr., für mittel 17 Thlr., für fein mittel 17½ a 18½ Thlr. und für fein weißes bis 19½ Thlr. Rothes mittel 15 a 15½ Thlr., fein mittel 15¾ a 16½ Thlr., und fein bis 17½ Thlr. Spiritus auf 13¼ Thlr. gehalten und 13 1/12 Thlr. G. Lieferung ohne Handel, pr. Februar —, pr. März —. Rüböl loco 13 Thlr. bez. Lieferung ohne Handel. Zink stiller, ab Gleiwitz 6 11/12 Thlr. bez., 7⅛ Thlr. angeboten. Rübenzucker kein Umsatz.

Magdeburg, 8. Februar. Weizen — a — Thlr., Roggen — a — Thlr., Gerste — a — Thlr., Hafer — a — Thlr. Weizen 72 a 89 Thlr., Roggen 68 a 74 Thlr., Gerste 50 a 58 Thlr., Hafer 35 a 38 Thlr. nach Qual. Kartoffel-Spiritus loco 44½ a ¼ Thlr. pr. 14,400 % Tralles.

Hamburg, 8. Februar. Weizen und Roggen ab auswärts sehr flau. Oel matt, loco 24½, pr. Mai 24⅞, pr. October 23¾. Kaffee sehr ruhig. Zink ohne Umsatz.

London, 6. Februar. Weizen-Zufuhr von Essex und Kent mäßig, beste und trockenste Parthien wenig niedriger, als vorige Woche, ordinäre Gattungen vergebens 2 a 3 s pr. Qr. billiger ausgeboten. Fremder Weizen 2 a 3 s niedriger. Gerste, Bohnen und Erbsen 2 s im Preise gewichen. Hafer matt und eher niedriger. Mehl ging wenig um und 1 a 2 s pr. Faß billiger.

Eisenbahn-Anzeiger.

Rheinische.

December-Einnahme	54703 Thlr.	
Decbr. 1852	53654 Thlr.	
Decbr. 1853 mehr	1049 Thlr.	
im Jahre 1853	830660 Thlr.	
im Jahre 1852	834211 Thlr.	
1853 wen.	3551 Thlr.	

und zwar für Personen wen. 13974 Thlr. und für Güter mehr 10423 Thlr.

Mecklenburger.

Januar-Einnahme	19923 Thlr.	M. Crt.
v. J.	19670 Thlr.	M. Crt.
d. J. mehr	253 Thlr.	M. Crt.

Oberschlesische.

Januar-Einnahme	149750 Thlr.
vor. J.	121358 Thlr.
d. J. mehr	28392 Thlr.

Neiße-Brieger.

Januar-Einnahme bei 5293 Pers. 5274 Thlr.

Wilhelmsbahn. (Cosel-Oberberger.)

Januar-Einnahme	24058 Thlr.
vor. J.	21635 Thlr.
d. J. mehr	2423 Thlr.

Barometer- und Thermometerstand bei Petitpierre.

	Barometer.	Thermometer.
Am 8. Februar Abds. 9 U.	27 Zoll 10 Linien	+ 1½ Gr.
Am 9. Februar Morg. 7 U.	27 Zoll 9 6/10 Linien	+ 1 Gr.
Mittags ½2 U.	27 Zoll 9 7/10 Linien	+ 2½ Gr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von F. Heinicke.

Verlag von F. Heinicke in Berlin, Deßauerstraße 5.

Druck von C. G. Brandis in Berlin, Deßauerstr. 5.